

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

I. Bekenntnißstand.

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Wenn unser Herr und Heiland spricht: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“¹⁾ — so legt er dem Bekenntniß jedes einzelnen Gläubigen zu ihm eine entscheidende Bedeutung für dessen Seligkeit bei. Es gehört aber auch an sich zum Wesen des lebendigen Glaubens, daß er sich bekennend ausspreche. „Ich glaube, darum rede ich.“²⁾ Aus dem Glauben des Herzens folgt ganz von selbst das Bekenntniß des Mundes,³⁾ und dieses wird überall, wo der Glaube Sicherheit und Kraft hat, dessen erste und nächste Lebensäußerung sein. Es ist nicht eine äußere Nöthigung, die den Glauben zum Bekennen treibt, sondern das innerste Bedürfniß. Es ist für ihn eine Freude, eine Befriedigung, zu bekennen. Nicht, daß er nicht zu bekennen braucht, sondern daß er bekennen darf, nimmt er als schönstes und höchstes Recht in Anspruch.

2. Was von jedem einzelnen Gläubigen gilt, das gilt ebenso von deren Gesamtheit. Der Apostel Paulus spricht das Wort

¹⁾ Matth. 10, 32. Luc. 12, 8.

²⁾ Ps. 116, 10. 2 Cor. 4, 13.

³⁾ Röm. 10, 9 und 10.

vom Zusammenhang zwischen Glauben und Reden, gewiß mit gutem Bedacht, auch in der Mehrzahl aus: „So glauben wir auch, darum so reden wir auch.“¹⁾ Auch die Gemeinschaft der Gläubigen hat das natürliche Bedürfniß, zu bekennen, ja sie entsteht eigentlich erst, sie wird erst zur Kirche, indem sie dem Glauben, auf den sie sich gründet, den entsprechenden Ausdruck gibt. Ist die Kirche, wie nicht zu leugnen, wesentlich Glaubensgemeinschaft, so wird es die ursprünglichste That derselben sein, der Act, durch den sie recht eigentlich in die Wirklichkeit tritt, daß sie den Glauben, der in ihr und in dem sie lebt, aus ihrem Innern heraussetzt und in klaren Worten vor sich hinstellt. Nur dadurch vermag sie das Band der Gemeinschaft um alle zu schlingen und der Ueberzeugung der Einzelnen Sicherheit und Gewähr zu geben. In der Gemeindevahrheit erst findet der Glaube der Einzelnen sich verbürgt und geborgen, und es liegt darin so sehr das oberste, letzte Einheitsband, daß man eher alles andere von der Gemeinde in Gedanken hinwegnehmen könnte, als den gemeinsamen Ausdruck des Glaubens: denn wo dieser noch nicht oder nicht mehr vorhanden wäre, würde auch eine wirkliche Gemeinschaft nicht vorhanden sein. In diesem Sinne hat der Herr selbst die Kirche, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollten, auf den bekennenden Petrus gegründet;²⁾ in demselben Sinn hat von Anbeginn an die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft auf ein Glaubensgelöbniß hin stattgefunden, und überall ist auch von den Aposteln und ihren Nachfolgern dem „guten Bekenntniß“ das höchste Gewicht zuerkannt worden.³⁾

3. Wenn aber die Kirche erst durch die bekennende Kundgebung ihres Glaubens zur Kirche wird, so kann sie auch nur durch Fortsetzung einer gleichen glaubensvollen Bekenntnißthat Kirche bleiben. Das Bekenntniß ist nicht nur die erste und ursprünglichste, es ist auch die fortdauernde Bedingung für das Dasein der Kirche. Bekenntnißlosigkeit und Kirche sind geradezu widersprechende Dinge. Wollte sich eine Kirche von dem bestehenden Bekenntniß

¹⁾ 2 Cor. 4, 13.

²⁾ Matth. 16, 16–19.

³⁾ Phil. 2, 11. 2 Cor. 9, 13. 1 Timoth. 6, 12. Hebr. 4, 14. 10, 23.

lösungen, so würde sie dieß mit irgend einem Rechte nur thun können, indem sie zugleich in aller Bestimmtheit ein neues aufstellte. Thut sie das Letztere nicht, sagt aber dennoch dem bestehenden Bekenntniß ab, oder verhält sich in dieser Beziehung so zweideutig, daß ihre wirkliche Stellung zum Bekenntniß nicht klar zu erkennen ist, so gibt sie damit den Grundcharakterzug der Kirche auf. Sie versetzt sich aber damit auch außerdem in eine sehr verhängnißvolle Lage. Denn offenbar kommen, wenn es sich um das Bekenntniß der Kirche handelt, auch noch andere Gesichtspunkte von großem Belang in Erwägung.

Zunächst allerdings ist das Bekenntniß als Ausdruck für die Gemeinsamkeit des Glaubens das Einigungsband und Erkennungszeichen für die Glieder der Kirche, das Panier, unter dem sie gemeinschaftlich stehen und streiten, und gewiß ist es schon schlimm genug, wenn die Glieder einer Gemeinschaft kein bestimmt einigendes Erkennungszeichen, keine gemeinsame Fahne mehr haben. Aber das Bekenntniß hat auch die wichtigste Bedeutung für die Stellung der Kirche nach außen.

Es ist für's erste nothwendig, daß der Staat Kenntniß von den Glaubenssätzen habe, auf welche die Kirche sich gründet. Soll er die Kirche schützen und bei ihren Rechten erhalten, so muß er wissen, wie er mit ihr daran ist, und eine Bürgschaft haben, daß ihm von ihrer Seite nichts Verderbliches drohe. Diese Bürgschaft gewährt ihm vornehmlich das Bekenntniß. Es kann sie aber nur dann gewähren, wenn es in Wahrheit Bekenntniß der Kirche ist und die Kirche für dessen Aufrechterhaltung wirklich Sorge trägt. Die Kirche muß also die gemeinsam anerkannte Lehre in zuverlässiger Weise darlegen und für deren Bestand gebührende Sicherheit geben. Wollte sie statt dessen nur auf ein Princip von ganz allgemeiner, unbestimmter Beschaffenheit und auf die verschiedenen Auffassungen ihrer Mitglieder verweisen oder gar die ganze Sache auf Schrauben stellen, so wäre ein klares und würdiges Verhältnis nach dieser Seite hin nicht möglich und die Kirche nicht in der Lage, auf die Mitwirkung des Staates zu ihren Zwecken mit Grund Anspruch machen zu können.

Nicht minder kommt zweitens das Bekenntniß in Betracht in Beziehung auf das Verhältnis der Kirche zu andern Religions-

gesellschaften. Eine Gemeinschaft schließt nur dann wirklich ein, wenn sie zugleich ausschließt, wenn sie zwischen sich und den religiösen Gemeinschaften, die auf andern Grundlagen stehen, deutliche Grenzlinien zieht, innerhalb dieser Grenzlinien aber auch etwas positiv Einigendes aufstellt. Auch dieß geschieht durch das Bekenntniß. Eben darum aber muß das Bekenntniß klar und unumwunden sein und einen ausgeprägt positiven Charakter an sich tragen. Nicht darauf ruht die Stärke der Kirche, daß sie wie ein gestaltloses Nebelbild sich darstellt, noch weniger darauf, daß sie nur nach außen gewisse Lehren und Einrichtungen verneint, in Beziehung auf die Heilswahrheit selbst aber nur als suchende sich verhält; sondern das ist es, was zu jeder Zeit die Kirche stark und siegreich macht, daß sie in sicher erkennbarer, lebensvoller Gestalt austritt, daß sie die von ihr wirklich gefundene Wahrheit mit einem entschiedenen Ja bekräftigt, auf dem Grunde dieser Wahrheit ihre Glieder vereinigt und zur Darlegung des Gemeinsamen auch einen bestimmten und freudigen Ausdruck hat.

4. Aus diesen Gründen hat die christliche Kirche in allen Jahrhunderten Bekenntnisse aufgestellt. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich der Nothwendigkeit, dieß zu thun, weder entziehen können, noch entziehen wollen. Allerdings hat die evangelische Kirche nicht damit angefangen, ein formulirtes Bekenntniß abzufassen, und zwar darum nicht, weil sie auch nicht damit angefangen hat, eine eigene Kirche sein zu wollen. Aber in demselben Maße, in welchem es sich mit dem evangelischen Protestantismus zur gesonderten Kirchenbildung anließ, hat er sich auch veranlaßt gefunden, sein Bekenntniß zu formuliren; auch hat er sich davor keinen Augenblick gescheut, sondern ist mit der freudigsten Glaubenszuversicht darauf eingegangen. Und als innerhalb des Protestantismus eine Scheidung in zwei Confessionen eintrat, hat sich im Kreise jeder Confession das Gleiche ganz von selbst ergeben.

Das erste, noch vor der förmlichen Scheidung hervorgetretene Erzeugniß der Bekenntnißschöpfung in der evangelischen Kirche Deutschlands ist bekanntlich die augsburgische Confession. Diese öffentliche Schrift ist zwar nur von einer Anzahl deutscher Fürsten und freien Städte unterzeichnet und übergeben, nichtedest-

weniger aber als wirkliches und wahres Bekenntniß der gesammten evangelischen Gemeinschaft zu betrachten: denn das Bekenntniß der Wenigen kam unzweifelhaft aus dem Herzen Aller, und wurde durch deren innerste Zustimmung bestätigt. Nicht auf dem bedenklichen Wege der Majoritätsentscheidung, deren Zurückweisung auf dem Gebiete des Glaubens vielmehr dem Protestantismus seinen Ursprung und Namen gab, ¹⁾ ist dieses Bekenntniß zu Stande gekommen; sondern es war eine durch geschichtliche Nothwendigkeit und den Drang des in Gottes Wort gebundenen Gewissens herbeigeführte That des christlichen Glaubens: eine Glaubensthat, welche zunächst zwar nur von einigen Personen vollbracht wurde, aber dennoch, vermöge der Geisteseinheit, in welcher die handelnden Personen offenkundig mit allen evangelisch Gläubigen standen, als Gesammtthat der eben dadurch in die volle Wirklichkeit tretenden evangelischen Kirche angesehen werden muß. Zugleich zeichnet sich dieses Bekenntniß durch die preiswürdigsten inneren Vorzüge aus. Der höchste Werth desselben gründet sich freilich immer darauf, daß es die wesentlichen Wahrheiten der Schrift, insbesondere die Lehre von dem Gerechwerden des Sünders allein durch die im Glauben zu ergreifende Gnade Gottes in Christo, in der lautersten Weise zum Ausdruck bringt. Zugleich aber ragt es noch weiter dadurch hervor, daß es am wenigsten eigentlich theologische Ausführung enthält, dagegen durch seine Klarheit, Einfachheit und Gemeinfaßlichkeit am meisten als Gemeindebekenntniß sich kennzeichnet und daß es die allgemein gültigen evangelischen Wahrheiten mit einer weitherzigen Milde ausdrückt, vermöge deren auch die fräter in Deutschland ausgebildeten reformirten Gemeinden keinen Anstand genommen haben, sich ihm in freudiger Zustimmung anzuschließen. Eine gleiche geschichtliche und innerliche Bedeutung kommt keinem andern evangelischen Bekenntniß zu. Wir dürfen mit vollem Recht die augsburgische Confession das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands nennen.

¹⁾ Die bekannte Protestation auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 war dagegen gerichtet, daß in Sachen, „die Gottes Ehre und der Seelen Heil und Seligkeit betreffen,“ sich niemand solle berufen dürfen, „auf des andern minders oder mehreres machen oder beschließen.“

Neben der Augsburger Confession nimmt innerhalb der lutherischen Kirche als volksmäßige Schrift der kleine Katechismus Luthers die erste Stelle ein. Er hält sich in noch schlichterer Weise an das Allernothwendigste und ist durch seine Einfachheit und christliche Kernhaftigkeit recht eigentlich das Bekenntniß des Volkes bis in die untersten Schichten herab geworden.

Blicken wir aber auf die reformirte Kirche, so hat auch diese eine Schrift aufzuweisen, welche, indem sie die Vorzüge eines Lehrbuches und eines Bekenntnißbuches in sich vereinigt, den beiden vorhin genannten Schriften vollkommen würdig an die Seite tritt. Dieß ist der Heidelberger Katechismus, der im reformirten Kreise, ähnlich der augsbургischen Confession im lutherischen, am meisten das allgemein anerkannte Evangelische, ohne die Besonderheiten des Zwingli'schen oder Calvinischen, geltend macht und die Grundlehren der Schrift gleichfalls in ausgezeichnete Weise klar und kernhaft wiedergibt, so daß er mit gutem Grund in der reformirten Kirche zu gleich hohem und weit verbreitetem Ansehen gelangt ist, wie die Augsburger Confession und Luthers Katechismus in der lutherischen.

5. Die evangelische Kirche gründet sich, wie wir keinen Augenblick in Abrede stellen, allerdings auf die heilige Schrift. Allein das Zurückgehen auf die Schrift, obwohl man es als das formale Princip des Protestantismus bezeichnet, kann doch, wenn es sich um Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, für sich allein nicht genügen. Denn da — mit Ausnahme einiger offenbar ungläubigen Parteien — alle christlichen Gemeinschaften sich auf die Schrift berufen, so ist das Bekenntniß bloß zur Schrift, genau genommen, noch gar kein wirkliches Bekenntniß, weil ihm die inhaltvolle Bestimmtheit und die Merkmale des Unterscheidenden abgehen, welche jedem Bekenntniß zukommen müssen. Die heilige Schrift ist, wie jeder weiß, nicht ein Lehrsystem, sondern ein Lebensbuch, welches wesentlich die geschichtliche Entfaltung des göttlichen Heilsplanes darstellt. Bei dieser Beschaffenheit der Schrift ist es nicht schwer, aus derselben einen Inbegriff von einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen zusammen zu stellen, welcher dem, was wirklich Gesamteinhalt der Schrift ist, nicht nur nicht entspricht, sondern geradezu

widerspricht. Auch ist es männiglich bekannt, was alles durch die ganze Reihe der Jahrhunderte herab aus der Schrift heraus oder in sie hinein gelesen worden ist. Will man sich in wahrem Ernst auf die Schrift berufen, so muß man vor allem sagen, wie man die Schrift versteht, was man als das Gesammtergebniß der Schriftauslegung, als den unveräußerlichen Grundgehalt und die Summe der schriftmäßigen Heilswahrheit ansieht. Dieß sagt die Kirche durch das auf der Schrift ruhende und aus ihr gezogene Bekenntniß, und darum kann es eine Berufung auf die Schrift von kirchlich constitutiver Art eigentlich gar nicht geben, welcher nicht ein Bekenntniß über die Wesenslehren der Schrift als unentbehrliche Ergänzung zur Seite stünde.

Dieß wird besonders einleuchtend, wenn wir das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen in's Auge fassen. Unsere evangelische Kirche ist ja zunächst nicht dadurch entstanden, daß man formell das Schriftprincip dem katholischen Traditionsprincip, sondern dadurch, daß man materiell die Grundwahrheiten des Evangeliums: die Lehren von dem allgemeinen sündlichen Verderben, von der Unfähigkeit des sündigen Menschen, selbst sein Heil zu schaffen, von der freien seligmachenden Gnade Gottes in Christo, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben — den unevangelischen, aus dem Pelagianismus stammenden, Lehren des Katholicismus entgegengestellt hat. Erst später, als es sich darum handelte, den Beweis für die evangelischen Grundlehren im Einzelnen zu liefern, ist man auf die Schrift als das allein zuverlässige, weil allein göttliche Zeugniß zurückgegangen und hat in ihr das sichere Bollwerk gegen alle Menschenjagungen gefunden. In der Folge ist jedoch, wie jeder Kundige weiß, auch das Schriftprincip mißbraucht worden. Es haben dasselbe auch diejenigen als Fahne aufgesteckt, welche mit der Schrift höchst willkürlich umgegangen sind, welche die protestantische Glaubenslehre alles positiv evangelischen Inhaltes entkleidet und in eine Glaubensleere umgewandelt haben. Solcher Mißbrauch darf uns nun zwar nicht irre machen an der von den Gründern unserer Kirche mit gutem Grunde behaupteten Wahrheit selbst, daß die Schrift alleinige Quelle und höchste Norm des christlichen Glaubens sei. Aber er weist uns sehr entschieden darauf hin, daß, um der evangelischen

Kirche wirklich den Zusammenhang mit ihrem Ursprung zu bewahren und die durch die Reformation errungenen Glaubensschätze sicher zu stellen, noch etwas anderes nothwendig sei, als bloß die Berufung auf die Schrift. Und dieses noch weiter Nothwendige ist eben das Festhalten an den Bekenntnissen, in welchen die evangelische Kirche die Summe ihres Schriftverständnisses niedergelegt hat und aus welchen jederzeit mit Zuverlässigkeit zu erkennen ist, worin, nicht bloß der noch unbestimmten Form, sondern auch dem bestimmten Inhalte nach, die wirklichen Grundlagen des evangelischen Protestantismus bestehen.

II. Der gegenwärtige Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche und das Ungenügende desselben.

1. Daß die protestantische Kirche zu ihren aus der Reformationszeit stammenden Bekenntnissen in ein bestimmtes Verhältniß treten müsse und daß dieses Verhältniß entscheidend sei für den evangelisch-protestantischen Charakter der Kirche selbst, ist, wenn es sich um die Neubildung oder Erneuerung einzelner evangelischer Landeskirchen und deren Verhältniß zur Gesamtkirche handelte, fast zu keiner Zeit gänzlich und auch in neuerer Zeit nur ganz ausnahmsweise verkannt worden. Im Allgemeinen hat man dabei stets eine irgendwie bestimmte Stellung zu den Bekenntnissen genommen, um dadurch der Einzelkirche ihren Zusammenhang mit dem Ganzen, dem sie zugehören wollte, zu sichern, überhaupt aber den Glaubensstand der Kirche kurz und prägnant zu bezeichnen.

Auch in unserem badischen Vaterlande ist dieß geschehen, als sich im Jahr 1821 die bis dahin getrennten Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu einer evangelisch-protestantischen Kirche vereinigten. Man überging die Frage über die Stellung zu den Bekenntnissen so wenig, daß man sich vielmehr veranlaßt sah, deren Beantwortung in der Urkunde obenan zu stellen, indem unmittelbar auf den ersten Paragraphen, der die Union überhaupt ausspricht, sofort in §. 2. die Bestimmung über das Bekenntniß folgt und allem Uebrigen vorangeht. Der fragliche Paragraph selbst aber hat bekanntlich folgende Fassung:

„Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Confession

im Allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“

2. Indem wir uns anschicken, diese Bestimmung zu prüfen, tritt uns zunächst eine offenkundige Thatsache entgegen. Jedes Mitglied unserer Landeskirche, welches um deren allgemeine Angelegenheiten sich irgendwie bekümmert, weiß zur Genüge, wie viel über diesen Paragraphen in den drei Jahrzehnten seines Bestehens bis auf diesen Tag gestritten worden ist, und daß dieser Streit trotz sehr gelehrter und gründlicher Untersuchungen auch heute noch nicht zu einem allseitig anerkannten Ergebnis geführt hat. Von der einen Seite hat man sich auf den Paragraphen berufen, um gegen jedwede Schranke, die der Lehrfreiheit in der Kirche gesetzt werden möchte, zu protestiren; von der andern Seite hat man ihn vornehmlich benutzt, um unsrer Kirche den Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit zu machen und von diesem Punkte aus die Union überhaupt zu bekämpfen und herabzuwürdigen. Der Kirche selbst aber fehlte

unter den sich durchkreuzenden Meinungen jede authentische Entscheidung und der Kirchenregierung jeder sichere Anhaltspunkt.

Dieser Lage der Sache gegenüber ist, bevor wir auf Einzelnes eingehen, im Allgemeinen dieß zu sagen. Von allem andern abgesehen, ist schon der Umstand, daß über den Paragraphen so viel und so lange gestritten werden konnte, und daß dabei nicht etwa nur von entgegengesetzten, sondern auch von wesentlich gleichen Standpunkten aus der eigentliche Sinn desselben so verschieden gedeutet wurde, ein vollgültiger Beweis, daß die Fassung desselben nichts weniger als gut ist. Die Bestimmung, welche eine Kirche über ihren Glaubensstand gibt, muß vor allem klar und unzweideutig, sie muß für jedes Kirchenmitglied, für Freund und Feind, verständlich sein. Ist aber diese Bestimmung so beschaffen, daß sie, kaum gegeben, schon im Betreff ihres Verständnisses Gegenstand des Kampfes wird, daß zur Feststellung des richtigen Sinnes eine sehr eingehende historische Untersuchung und wissenschaftliche Beweisführung erforderlich ist, und daß am Ende, trotz aller angewendeten Mühe, die Sache doch streitig bleibt, so ist damit die Kirche gewiß nicht wohl berathen. Und auch das wird nicht als eine günstige Lage für die Kirche überhaupt und deren Regierung insbesondere anzusehen sein, wenn einer in Lehrwillkür übergehenden Lehrfreiheit auf der einen Seite und dem Vorwurfe der Bekenntnislosigkeit auf der andern nicht mit etwas Haltbarerem entgegen getreten werden kann, als mit den Bestimmungen eines Paragraphen, die so unbestimmt sind, daß man sie ebensowohl im Sinne der Geltung, als im Sinne der Nichtgeltung der Bekenntnisse auffassen kann und wirklich aufgefaßt hat.

3. Es ist hier nicht der Ort, auf die Streitfrage selbst in ihrem ganzen Umfange einzugehen. Aber die Hauptpunkte, soweit unsere Beweisführung es fordert, müssen wir in der Kürze vor Augen stellen.

Im Allgemeinen wird, wenn es sich in letzter Instanz um den eigentlichen Kern des Paragraphen handelt, nur das Doppelte möglich sein: es soll durch denselben entweder die kirchliche Geltung der Bekenntnisse aufgegeben, oder es soll diese Geltung behauptet werden. Sehen wir nun zu, wie in dem einen und im andern Fall das Urtheil über den Paragraphen sich stellt!

Für die Annahme, daß der Paragraph die kirchliche Geltung der Bekenntnisse im Grunde beseitigen solle, wird vornehmlich zweierlei angeführt. Man beruft sich erstlich darauf: es werde den namhaft gemachten Bekenntnissen nur „das ihnen bisher zuerkannte“ Ansehen beigelegt und sucht dann nachzuweisen, dieses bisher zuerkannte Ansehen sei eben im Wesentlichen keines gewesen, weil unmittelbar vor der Vereinigung weder in der lutherischen Kirche, soweit sie hier in Betracht kommt, die lutherischen Bekenntnisse, noch in der reformirten Kirche die reformirten, wirklich positive Geltung besessen hätten. Man stützt sich zweitens und noch mehr darauf, es solle auch das bisherige Ansehen der Symbole nur fortbestehen „in so fern und so weit,“ als durch das erstere (Die augsburgische Confession) das „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift laut gefordert und behauptet,“ durch die beiden andern aber (den lutherischen und heidelsberger Katechismus) „factisch angewendet“ worden sei. So sei in ihnen freilich die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden,“ aber diese Grundlage bestehe in nichts anderem, als in dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens.“

Nach dieser Auffassung würde der Paragraph den Bekenntnissen eine lediglich formale Bedeutung zuschreiben. Die genannten Bekenntnisse hätten nichts zu thun mit der Feststellung und Regelung eines Glaubensinhaltes, sondern allein mit der Aufstellung und Aufrechterhaltung eines Princip's, und zwar eines Princip's, welches in der Fassung, die man ihm hierbei gibt, eine auch auf den Glaubensinhalt sich beziehende Geltung jedweder kirchlichen Regel geradezu ausschließen würde. Vorausgesetzt nun, diese Auffassung sei richtig, so würde der Paragraph jedenfalls eine unhaltbare Behauptung aufstellen. Er würde besagen: die evangelische Kirche sei wesentlich nur auf ein Princip gegründet und zwar auf das rein formale der Schriftforschung, wie es in der augsburgischen Confession laut gefordert und behauptet worden. Dabei wollen wir gar nicht besonders in Anschlag bringen, daß gerade in der Augsburger Confession eine Forderung der Art nicht vorkommt, am wenigsten eine laute. Aber das müssen wir entschieden

bestreiten, daß sich die evangelische Kirche nur auf ein Princip gründe. Sie gründet sich vielmehr auf Christum und sein Heilswerk, sowie auf das göttlich beglaubigte Zeugniß davon in heiliger Schrift, überhaupt aber auf einen sehr bestimmten, klar ausgesprochenen, reich entfalteten Inhalt; und selbst wenn sie nur ein Princip zur Grundlage hätte, so wäre das weit mehr das materiale Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, als das formale der Schriftmäßigkeit oder gar nur der freien Schriftforschung. Es wäre aber auch nach dieser Deutung des Paragraphen der Vorwurf der Bekenntnislosigkeit nicht mit Grund von unserer Kirche zurückzuweisen. Denn unter Bekennen auf dem religiösen und kirchlichen Gebiet versteht man immer den offenen und festen Anschluß an eine Heilspersönlichkeit oder das klare Bezeugen eines heilbringenden Wahrheitsinhalts, nimmermehr aber nur die Anerkennung eines abstracten, alle nähere Inhaltsbestimmung ausschließenden, rein formellen Principis.

Allein diese Auffassung selbst kann nicht als gültig angesehen werden. Und zwar sprechen dagegen ganz entschieden folgende Gründe:

a. Man kann dahin gestellt sein lassen, ob aus den hier in Betracht kommenden Documenten, namentlich aus der Kirchenrathsinstruction, in der That so viel für die Geltung der Bekenntnisse in der lutherischen Kirche Badens unmittelbar vor der Union gefolgert werden könne, als eine neuere höchst gründliche und scharfsinnige Untersuchung ¹⁾ darzuthun gesucht hat. Man wird jedenfalls einräumen müssen, daß die Geltung der Symbole in der, der Union zunächst vorangehenden Periode in den Kirchen unseres Landes in hohem Grade abgeschwächt war und daß sich hierin, zumal wenn man nicht bloß auf rechtliche, sondern auf faktische Geltung, also die Handhabung in der Praxis sieht, die badisch-lutherische und die pfälzisch-reformirte Kirche in demselben Zustande befanden, wie gar manche andere Landeskirchen Deutschlands. Allein als fraglich könnte schon angesehen werden, ob man den Satz in

¹⁾ Hundeshagen, die Bekenntnisgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. Frankfurt 1851.

Localer Beziehung so zu beschränken habe, daß durchaus nicht an die evangelische Kirche überhaupt, sondern lediglich an die Territorien zu denken wäre, welche jetzt den Bereich unserer badischen evangelischen Kirche bilden. Dazu aber hat man gar keinen Grund, rücksichtlich der Zeit den Ausdruck „bisher“ nur zu beziehen auf die Periode unmittelbar vor der Union, in welcher die Autorität der Symbole schon gelockert war, nicht auch auf die vorangehende Periode bis zur Entstehung unserer Bekenntnisse selbst hinauf, in welcher ihre Geltung unbestritten feststand. Und zwar hat man hierzu um so weniger Grund, als die Rede ist von dem bisher „zuerkannten normativen Ansehen.“ Von „zuerkanntem normativem Ansehen“ hätte man doch verständigerweise nimmermehr sprechen können, wenn man bloß an einen Zeitraum, in welchem dieses Ansehen vielmehr aberkannt war, gedacht und die Periode ausgeschlossen hätte, in der es wirklich zuerkannt war.

b. Aber auch der Ausdruck „normatives Ansehen“ selbst, und der darauf folgende „volle Anerkenntniß desselben“ deuten doch wahrlich bestimmt genug auf etwas anderes hin, als auf die Absicht, die Geltung der Bekenntnisse zu beseitigen. „Normativ“ regelnd, ist doch nur dasjenige, wodurch wirklich etwas normirt oder geregelt wird, und von den Bekenntnissen ist zu allen Zeiten dieser Ausdruck nur in dem Sinne gebraucht worden, daß man dabei an ihren Inhalt dachte, insofern derselbe für die öffentliche Lehre der Kirche maßgebend sein sollte. Unter normativ wird auch immer etwas positiv Regelndes verstanden. Das Princip der freien Schriftforschung aber, wenn man es im Gegensatz gegen die Symbole geltend macht, ist vielmehr etwas Verneinendes. Es besagt: die Schriftforschung solle durch keine kirchliche Regel beschränkt sein. Nun wäre es aber doch über die Maßen sonderbar, wenn man den Satz: es solle durch die Symbole in der kirchlichen Lehre nichts geregelt werden, mit der Formel „normatives Ansehen“ hätte ausdrücken wollen, das heißt mit einer Formel, welche jederzeit als technisch festgestellter Ausdruck das Gegentheil von dem bezeichnete, was wirklich gesagt werden sollte. Und noch sonderbarer wäre es, in solchem Zusammenhang zu sagen, es werde den Bekenntnissen dieses normative Ansehen auch ferner „mit voller Anerkenntniß desselben“ bei-

gelegt. Den nicht normirenden Charakter der Bekenntnisse „normatives Ansehen“ zu nennen und dabei noch von „voller Anerkennniß“ dieses normativen Ansehens zu sprechen, wäre ein Verhalten, welches man nur bei Männern voraussetzen könnte, denen man schon von vorneherein entweder allen Verstand oder alle Geradheit und Ehrlichkeit der Rede abgesprochen hätte.

c. Mit der Annahme, der Paragraph solle die Geltung der Bekenntnisse indirect aufheben, steht ferner die namentliche Bezeichnung einzelner Bekenntnisse und zwar gerade der in dem Paragraphen wirklich genannten in unverkennbarem Widerspruch. Wäre die fragliche Annahme richtig, so würde das eigentlich so viel heißen: die Bekenntnisse sollen fortan überhaupt eine positive Geltung nicht mehr haben, insbesondere aber sollen diese Geltung nicht mehr haben die augsburgische Confession und die beiden genannten Katechismen. Hiermit würden aber offenbar diese Bekenntnisse auf eine tiefere Stufe herabgesetzt, als die „nach der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen,“ welche nicht genannt sind. Da dieß aber wieder auf's entschiedenste gegen den ganzen Sinn und Zusammenhang des Paragraphen streiten würde, vermöge dessen unzweifelhaft den wirklich aufgeführten Bekenntnissen ein besonderer Vorzug eingeräumt werden soll, so kann die vorausgesetzte Annahme selbst unmöglich die richtige sein. Wollte man aber hier wieder geltend machen: die vorzügliche Anerkennung der genannten Bekenntnisse, zumal der augsburgischen Confession, beziehe sich nicht auf ihren Inhalt, sondern lediglich auf die durch sie vollzogene Geltendmachung des Schriftprinzips, so wäre dagegen zu bemerken, daß alsdann gerade nicht diese Bekenntnisse hätten hervorgehoben werden müssen, sondern vor allen Dingen die Concordienformel: denn nicht in der augsburgischen Confession, wohl aber in der Concordienformel wird das Schriftprincip „laut gefordert und behauptet.“

d. Endlich sprechen gegen die negative Deutung des Paragraphen auch dessen Schlußworte, welche besagen: es sei in den genannten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden.“ Diese Worte beziehen sich auf keinen Fall bloß auf die augsburgische Confession, von welcher gerühmt wird, daß sie den Grundsatz der Schriftmäßigkeit

und freien Schriftforschung behauptet habe, sondern jedenfalls auch, möglicherweise sogar ausschließlich, auf die unmittelbar vorher namhaft gemachten beiden Katechismen, von denen gesagt wird, sie hätten jenen Grundsatz thatächlich angewendet. Die thatächliche Anwendung bestand ja doch offenbar in der Darlegung der Schriftlehre ihrem Inhalte nach. Es kann also hier nicht blos vom formalen Princip, sondern es muß, weil gerade die thatächliche Anwendung des Principis hervorgehoben wird, nothwendig auch vom materiellen Inhalt die Rede sein. Wenn aber die genannten Bekenntnisse auch darum ausgezeichnet werden, weil in ihnen dem Inhalte nach die Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei, so kann es doch auch mit der Anerkennung des normativen Ansehens nicht so gemeint sein, daß dabei die Beziehung auf den Inhalt ganz ausgeschlossen, daß die Geltung der Symbole durch die nachfolgende Geltendmachung des Schriftprincipis wieder auf nichts zurückgeführt und rein illusorisch gemacht werden sollte.

e. So viel ergibt sich schon unmittelbar aus dem Paragraphen selbst für dessen Auslegung im Sinne einer wirklichen Geltung der Symbole. Es ist aber auch bei jedem Gesetze der Sinn und Wille des Gesetzgebers, soweit er uns anderweitig bekannt ist, in Rechnung zu bringen. Und hierbei kommt in unserem Falle nicht bloß die General-Synode in Betracht, sondern auch der Landesherr und oberste Bischof, welcher den Beschlüssen der Synode seine Sanction erteilte. Nun ist bekannt, daß der Fürst, welcher diesen Act vollzog, entschieden einer positiv kirchlichen Richtung zugethan war. Es ist nicht minder bekannt, daß dieß auch bei dem Minister und bischöflichen Commissarius der Fall war, welcher die Sanctionirung empfahl und selbst der General-Synode präsidirt hatte. Es ist daher mit der höchsten Sicherheit anzunehmen, daß die Sanction nur unter der Voraussetzung erfolgte, der Paragraph stelle wirklich das normative Ansehen der Symbole fest, und daß dieselbe nicht erfolgt sein würde, wenn man auch nur eine entfernte Vermuthung gehabt hätte, die Worte der Anerkennung, die in Beziehung auf die Bekenntnisse gebraucht wurden, seien eigentlich im Sinne ihrer Beseitigung gemeint.

Nach allem diesem stehen wir keinen Augenblick an, zu be-

haupte, es solle durch den §. 2 die kirchliche Geltung der drei in demselben genannten Bekenntnisse wirklich ausgesprochen werden, und „es bekenne sich“ — wie ein angesehenener Theologe ¹⁾ sagt — „die badische Union nicht etwa nur zur freien Forschung oder zum formalen Princip, sondern zugleich zu einer materiellen Grundlage des evangelischen Protestantismus.“

4. Nehmen wir indeß, ohne es irgendwie zuzugeben, für einen Augenblick an, der Paragraph gehe seinem eigentlichen Kern und seiner innersten Absicht nach auf nichts anderes, als auf die Beseitigung der Bekenntnisse, um an deren Stelle das Princip der freien Forschung zur alleinigen Grundlage des Protestantismus in unserer Landeskirche zu machen: was würde daraus folgen? Es würde folgen, daß man die Nichtgeltung der Bekenntnisse ausgesprochen hätte in der Form der Geltung, daß man Worte der Anerkennung gebraucht hätte, um eine That der Vernichtung zu vollziehen; es würde sich der ganze Paragraph als ein Werk der Täuschung darstellen. Dergleichen zu unterstellen, sind wir in keiner Weise befugt. Es wäre solches auch im entferntesten nicht zu erwarten, weder von den ehrenwerthen Männern, welche bei der Abfassung des Paragraphen theilhaftig waren, noch von der General-Synode selbst, die ihn annahm. Es wäre nach dem Bemerkten auch nicht zu erwarten von dem Landesherrn, der die Beschlüsse genehmigte, und von seinen Rathgebern, die dazu mitwirkten. Wir würden geradezu ein sittliches Attentat begehen, wenn wir derartiges anzunehmen uns erlaubten. Aber wollten wir selbst das nach allen diesen Beziehungen völlig Unglaubliche und Unstatthafte voraussetzen: so würde unserer Kirche von dem Augenblick an, wo sie zur Einsicht in diesen Sachverhalt gekommen wäre, nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen mit Entrüstung von sich zu weisen, denn etwas Unwürdigeres könnte für sie nicht gedacht werden, als daß ihr in dem, was ihr das Höchste und Heiligste sein muß, in der Grundbestimmung über ihren Glauben, eine fortwährende Täuschung dargeboten würde.

¹⁾ Nitzsch, im Urkundenbuch der evangel. Union, S. 134.

5. So verhält es sich nun zuverlässig nicht. Vielmehr soll der Paragraph ohne Zweifel eine wirkliche Geltung der genannten Bekenntnisse aussprechen. Aber er thut dieß — das muß freilich unter allen Umständen zugestanden werden — nicht auf eine klare, unumwundene und unzweideutige Weise; er thut es so, daß er nicht nur auf halbem Wege stehen bleibt, sondern den Schritt, den er vorwärts gethan, unmittelbar nachher wieder zurück zu thun sich anläßt. „Es ist“ — wie der schon genannte Theologe sich treffend ausdrückt ¹⁾ — „als habe man bei der Abfassung das Wort „normatives Ansehen“ mit der Folge gewählt, daß man es gleichsam wieder bereute und in seiner Wirkung zu schwächen versuchte.“ Und auch das genügt vollkommen, um den Paragraphen unbefriedigend zu finden, denn es ist offenbar für eine Kirche nicht geziemend, sich auf Sätze von so unsicherer, zweideutiger Beschaffenheit zu stützen. Wenn irgend etwas von der Kirche mit Freudigkeit, eben darum aber auch mit unumwundener Bestimmtheit, Sicherheit und Allgemeinverständlichkeit ausgesprochen werden muß, so ist es ihr Bekenntniß. Schon die Möglichkeit, daß der Paragraph auch im Sinne der Bekenntnißbeseitigung genommen werden könne, reicht hin, den Antrag zu rechtfertigen, daß eine festere Bestimmung aufgestellt werde. Denn wenn überhaupt aller böse Schein gemieden werden soll, so muß am meisten die Kirche, welche die Trägerin der Wahrheit zu sein berufen ist, den Schein meiden, als ob sie ihr Bekenntniß in demselben Augenblick, in welchem sie es ablegt, zugleich wieder so beschränke, daß dieß einer Zurücknahme gleich sähe. Einer halben, auf Schrauben gestellten Annahme würde selbst die offene Lossagung vorzuziehen sein.

6. Stellt sich hiernach der Paragraph schon für sich selbst und im Hinblick auf die inneren Verhältnisse der Kirche als ungenügend dar, so ist dieß nicht minder der Fall, wenn wir auf die Stellung der Kirche nach außen blicken. Wir wollen hier nicht davon reden, daß bei einer so schwankenden Aeußerung über das Bekenntniß der Staat die erforderliche Garantie in Betreff der öffentlichen Lehre vermissen kann; auch nicht davon, daß in einem so

¹⁾ Rijsch, im Urkundenbuch, S. 134.

unsicheren Bekenntnißstand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt der Kraftentwicklung gefunden werden kann gegenüber dem Katholicismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Protestantismus. Aber auf einen andern wichtigen Punkt müssen wir aufmerksam machen. Wir badische evangelische Christen sind nicht für uns allein in der Welt. Unsere Kirche will auch nicht eine isolirt badische, sondern ein Glied der evangelischen Gesamtkirche sein. Hätte sie selbst bei der Vereinigung an dieses bedeutsame Verhältniß nicht gedacht, so wäre ihr der Gedanke daran wenigstens jetzt nahe genug gelegt, nachdem die allerdings in eine beklagenswerthe Isolirung gerathenen evangelischen Landeskirchen, Gott sei Dank, angefangen haben, aus ihrer Vereinzelnung herauszutreten und sich wieder als zusammengehörige Glieder eines Ganzen zu suchen. Aber es ist allerdings auch schon bei Begründung der Union auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen worden. Es bezieht sich hierauf der §. 3 der Unionsurkunde, welchem zufolge die unirte Kirche Badens „sich für innigst verbunden hält, mit allen, sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes, und sich für eintretend erklärt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden Kirchen.“ Dieser Paragraph ist von der höchsten Wichtigkeit. Er stellt fest, daß unsere Kirche nicht eine Sondergemeinde, ein für sich bestehendes Kirchlein in der Kirche sein will, sondern sich als Theil der ganzen evangelischen Kirche betrachtet und in Beziehung auf dieselbe nicht bloß Rechte anspricht, sondern auch Pflichten anerkennt. Sehen wir nun zu, ob die hiermit gegebene Bestimmung auch wirklich ausgeführt ist!

Zunächst erklärt unsere Kirche sich für „innigst verbunden“ mit allen evangelischen Kirchen des Auslandes. Aber wie verhält es sich mit der Berechtigung zu dieser Erklärung? Wenn eine neu sich constituirende Landeskirche das Recht der Zugehörigkeit zur Gesamtkirche in Anspruch nimmt, so reicht, um dieses Recht zu begründen, die von ihrer Seite erklärte Absicht, in solcher Verbindung bleiben zu wollen, noch nicht hin. Vielmehr gibt es zur Begründung dieses Rechtes auch objective Bedingungen, welche die einzelne Landeskirche zu erfüllen hat. Die wesentlichste

Bedingung ist aber die, daß sie sich auf denselben Grundlagen aufbaue, auf welchen die Gesamtkirche ruht; und unter diesen Grundlagen ist wieder die im Bekenntniß sich ausdrückende Glaubensgrundlage die allerwichtigste, ja die in der evangelischen Kirche eigentlich allein entscheidende. Bei dem Mangel des sonstigen, namentlich verfassungsmäßigen Zusammenhanges ist das Bekenntniß das einzige Band, durch welches die evangelische Gemeinschaft als Gesamtkirche besteht und deren Glieder mit dem Ganzen zusammenhängen. Macht also die einzelne Kirche Anspruch auf Zugehörigkeit zur evangelischen Gesamtkirche und soll sie dafür einen guten Grund aufzuweisen haben, so muß sie vor allem an diesem ersten und letzten Gemeinschaftsbande mit klar erkennbarer Bestimmtheit festhalten. Wo dieß nicht der Fall ist, wird ihre Stellung nach dieser Seite hin immer eine sehr precäre sein: denn die Anerkennung ihres Anspruchs von Seiten der andern Kirchen wird alskann immer zumeist von deren gutem Willen abhängen; sie wird mehr als eine geduldete, denn als eine vollständig berechnigte erscheinen.

Unsere Kirche hält sich jedoch nicht bloß für verbunden mit den andern evangelischen Kirchen; sie erklärt sich auch für eintretend „in alle Rechte und Verbindlichkeiten“ der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Confessionen. Es versteht sich, daß die Behauptung der Rechte auf der Erfüllung der Verbindlichkeiten beruht. Unter Verbindlichkeiten aber haben wir natürlich nicht äußere, materielle Leistungen zu verstehen, deren es ja in diesem Verhältniß so gut wie keine gibt, sondern Leistungen von wesentlich innerlicher Art. In dieser Beziehung aber stellt sich offenbar als Grundverbindlichkeit einer Landeskirche die Aufrechterhaltung dessen dar, was die ursprüngliche Verbindung mit der Gesamtkirche eigentlich geschaffen hat und erhält, mithin das Fundament für alle übrigen Verbindlichkeiten ist, und das ist das gemeinsame Bekenntniß. Das Bekenntniß ist nicht eine Sache, worüber die einzelne Landeskirche nach Gutdünken zu schalten und zu walten hat, sondern es ist Sache der Gesamtkirche. Denken wir uns den Fall, eine Landeskirche setze an die Stelle des gemeinsamen Bekenntnisses positiv abweichende Grundsätze, katholischrende oder freigeistliche: so würde kein Verständiger sagen, sie erfülle ihre Verbindlichkeit gegen das Ganze der evangelischen Kirche und es liege

nur an ihr, sich fortdauernd für ein Glied dieses Ganzen zu erklären. Mit solcher positiven Abweichung verglichen, ist nun freilich die Unbestimmtheit im Bekenntniß, wenn wir nur auf das Factische sehen, etwas weniger Schlimmes; aber sehen wir auf das Princip, so ist doch auch die Unbestimmtheit in diesem entscheidenden Punkte nicht viel besser, als falsche Bestimmung. Die Gesamtkirche kann mit vollem Recht eine deutliche, sichere Erklärung über diese Cardinalfrage von der Landeskirche erwarten und fordern. Will also die einzelne Landeskirche wirklich ihre Verbindlichkeiten gegen das Ganze erfüllen, so kann sie sich auch der Pflicht, ihrerseits das gemeinsame Bekenntniß aufrecht zu erhalten und vor allem darüber eine klare, unumwundene Bestimmung aufzustellen, nicht entziehen. Wollte sie eine Veränderung auf diesem Gebiet vornehmen, so könnte sie das jedenfalls nur in Gemeinschaft und Einverständniß mit der Gesamtkirche thun. Hätte sie aber früher oder bisher diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, so würde sich darauf gewiß nicht ein Recht auch zur ferneren Nichterfüllung gründen lassen, sondern es würde daraus nur ein Antriebe zu schöpfen sein, sich der Erfüllung unverweilt zu unterziehen.

Soll also der §. 3 beibehalten werden — und gewiß können wir nicht anders, als ihn beibehalten, weil er eine Feststellung von entscheidender Wichtigkeit enthält — so müssen auch die Bedingungen erfüllt werden, unter denen allein er eine volle Wahrheit werden und für seinen Inhalt eine wirkliche Berechtigung in Anspruch genommen werden kann, und es muß dann für das in §. 2 Ausgesprochene eine solche Fassung gesucht werden, welche dazu unwidersprechlich stimmt.

7. Solche Erwägungen waren es, die schon seit längerer Zeit in vielen Freunden der Kirche den Wunsch hervorgerufen haben, es möchte deren Bekenntnißstand in einer befriedigenderen Weise geregelt werden. In der verschiedensten Weise ist dieser Wunsch auch ausgesprochen worden und zwar nicht bloß auf außeramtlichem, sondern auch auf amtlichem Wege. Wir haben es hier nur mit den Aeußerungen der letzteren Art zu thun, und zwar insbesondere mit den hierauf gerichteten Erklärungen der Diöcesansynoden.

Zunächst ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß sich die Theilnahme für die wichtige Frage in den letzten Jahren auf-

fallend gesteigert hat. In früheren Jahren war der Gegenstand von den Diöcesansynoden nicht berührt worden. Bereits im Jahre 1850 begannen die Synoden, sich lebhaft mit demselben zu beschäftigen. Im Jahre 1853 aber waren es von den 26 Synoden nicht weniger als 16, welche ihr Augenmerk auf die Sache richteten. Dann aber kommt insbesondere auch die Art und Weise in Betracht, wie sich die Diöcesansynoden geäußert haben.

Unter den 16 Synoden, die überhaupt auf die Frage eingingen, befanden sich 10 (die von Bertheim, Borberg, Adelsheim, Mosbach, Oberheidelberg, Ladenburg, Pforzheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Schopfheim), welche entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit großer Stimmenmehrheit den, zum Theil in sehr entschiedenen Ausdrücken gestellten Antrag annahmen und in ihre Protokolle niederlegten, daß dem §. 2 der Unionsurkunde eine andere Fassung gegeben, oder dessen Sinn durch eine authentische, die Geltung der Bekenntnisse deutlich anerkennende Interpretation festgestellt werden möge. In der Landdiöcese Karlsruhe ergab sich für denselben Antrag Stimmengleichheit; in den großen Diöcesen Bretten und Lörrach wurde er nur mit der geringen Mehrheit von 2 bis 4 Stimmen abgelehnt. Bloß die Diöcese Lahr-Mahlberg erklärte sich durch starke Stimmenmehrheit ausdrücklich für Beibehaltung des §. 2 in seiner dermaligen Fassung.

Wenn dagegen 10 Synoden die Bekenntnißfrage gar nicht förmlich behandelten, so ist daraus weder auf Gleichgültigkeit gegen dieselbe noch auf vollkommene Zufriedenheit mit den Bestimmungen des §. 2 zu schließen, sondern es erklärt sich dieß theils daraus, daß die Synodalordnung eine besondere Rubrik „Bekenntniß“ nicht aufweist, theils daraus, daß sie unter der Rubrik „Lehre“ sogleich auf die Lehrbücher eingeht, in welchen die practische Seite der Bekenntnißfrage sich darstellt. Die Beschäftigung mit dem Religionslehrbuch konnte indirect auch als Beschäftigung mit dem Bekenntniß angesehen werden. Indem also die Synoden Eppingen, Mannheim-Heidelberg, Weinheim, Müllheim, Hornberg, und die Minoritäten von Neckarbischofsheim, Rork und Rheinbischofsheim einen andern, mehr positiven und bekenntnißmäßigen Katechismus oder die Einführung der alten Bekenntnißkatechismen, oder doch mindestens Revision des bestehenden Lehrbuchs verlangten, zeigten sie dadurch

thatsächlich, daß sie auch einen bestimmteren Ausdruck des Bekenntnisses und eine festere Ordnung der Lehre wollen und den §. 2 in diesem Sinne verstehen.

Erwägt man nun, wie auffallend gering diesen directen und indirecten Kundgebungen gegenüber die Zahl derjenigen Synoden ist, welche hinsichtlich des Bekenntnisses oder der Lehre gar keinen Wunsch gehabt oder sich mit §. 2 ausdrücklich einverstanden erklärt haben: so kann man über die in Betreff der vorliegenden Frage unter unsern Geistlichen und einer großen Anzahl von Kirchenge-meinderäthen herrschende Stimmung keinen Augenblick im Zweifel sein.

Es bieten sich somit — dieß kann als das wohlgesicherte Ergebniß des Bisherigen angesehen werden — von allen Seiten die stärksten Gründe dar, welche es als rathsam und nothwendig erscheinen lassen, daß in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Kirche ein entscheidender Schritt geschehe und dadurch der bisherigen Unsicherheit ein Ziel gesetzt werde.

III. Veränderungsvorschlag und Begründung desselben.

Wenn die bisherige Bestimmung vermöge ihrer schwankenden, fast unvermeidlich zu entgegengesetzten Deutungen führenden Fassung ungenügend ist, so wird auf gründliche Weise nur dadurch zu helfen sein, daß eine neue Bestimmung aufgestellt wird, welche, indem sie das Gute der frühern festhält, doch nicht in dieselben Mängel verfällt. Indesß wird bei der Aufstellung dieser Bestimmung auch sehr viel abhängen von der Absicht, welche ihr zu Grunde liegt, von dem Verhältniß, in welchem sie zu der bisherigen steht, und von den Gesichtspunkten, unter denen sie gegeben und eingeführt wird. Hiervon wird zuerst noch in einigen einleitenden Bemerkungen zu handeln sein, dann werden wir die neue Fassung selbst vorzulegen haben und schließlich wird uns obliegen, diese Fassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen als entsprechend zu rechtfertigen.

1. Die Absicht, welche unserm Vorschlage zu Grunde liegt, kann im entferntesten nicht sein, die Fundamente der in unserer Landeskirche vollzogenen Union irgendwie anzutasten oder dieselbe in Frage zu stellen; im Gegentheil, der Vorschlag ist auf Stärkung

und Consolidirung der Union gerichtet. Wir weisen jede Annahme, die Entgegengesetztes unterstellen möchte, entschieden zurück und können getrost bezeugen, daß es nicht allein die kirchenregimentliche Pflicht ist, welche uns bei der bestehenden Vereinigung festhält, sondern aufrichtige persönliche Theilnahme. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Einigung der getrennten evangelischen Schwesterkirchen an sich vom Geiste des Evangeliums geboten sei, begrüßen wir überhaupt jede Union, die aus dem wirklichen Bedürfnis und geschichtlichen Entwicklungsgang einer Landeskirche hervorgegangen und auf rechten Wegen zu Stande gekommen ist, mit theilnehmender Freude. Insbesondere aber erblicken wir in dem unter uns vorhandenen Unionsstande nicht etwa bloß eine Nothwendigkeit, der man sich nur, willig oder unwillig, fügen müsse, weil die Auflösung tiefe Zerrüttung und Verwirrung bringen würde; vielmehr achten wir es als eine schöne und heilsame Aufgabe, dieselbe treulich zu pflegen. Aber gerade hieraus entspringt zugleich der Wunsch, die Mängel, welche, wie allem durch Menschen Vollzogenen, so auch dem Unionswerke anhaften, mit Gottes Hülfe auszuscheiden, und namentlich dem Uebelstande, welcher unserer Union aus der schwankenden Bestimmung über das Bekenntnis erwachsen ist, nach Kräften entgegenzutreten.

Die Union, an sich genommen, ist ja weit entfernt, bekenntnislos zu sein: denn sie kann sich, wo sie irgend ihres wahren Wesens sich bewußt geworden, immer nur auf das christlich und evangelisch Gemeinsame der vorher getrennten Bekenntnisse stellen wollen¹⁾. Insbesondere aber hat auch, wie auf's bestimmteste dargethan werden kann²⁾, die in unserer Landeskirche erzielte Vereinigung ihre Position nicht im Unbestimmten und Leeren genommen, sondern hat von vorneherein an dem Uebereinstimmenden der beiden evangelischen Confessionen in Glauben und Lehre als ihrer Grundlage festgehalten; sie hat nicht bloß einen verneinenden Charakter

¹⁾ S. Zul. Müller, die evangel. Union, S. 116 ff. und Schenkel, der Unionsberuf, S. 648 ff.

²⁾ Nachweisungen in der angeführten Schrift von Sundeshagen, S. 132 ff.

gegenüber von andersglaubenden Religionsgemeinschaften, sondern einen bejahenden, positiven in Beziehung auf die eigene Gemeinschaft, in welcher sie nach Beilage A. S. 2 der Unionsurkunde eine „wohlbemessene Uebereinstimmung in der Form des Unterrichts“ erhalten wissen will, sowie in Beziehung auf die gesammte evangelische Kirche, mit der sich die unsrige nach S. 3 derselben Urkunde innigst verbunden erklärt. Aber hierbei hat allerdings unsere Union, wie zur Genüge gezeigt worden, ihren Bekenntnißstand nicht klar und sicher genug bezeichnet. Eben hierin jedoch wird auch kein Einsichtsvoller eine Stärke derselben finden; vielmehr hat sie dadurch nur Angriffe von innen und außen hervorgerufen und sich selbst Gefahren bereitet. Darum aber kann auch die klarere Feststellung des Bekenntnißstandes, die bestimmtere Zurückführung auf die positiven Grundlagen, die sie von Anfang an haben wollte, nicht als Gefährdung der Union angesehen werden, sondern ist vielmehr eine Abwendung bereits vorhandener Gefahren: denn sie wird dadurch nur in ihr wahres, ursprüngliches Wesen eingesetzt und damit in ihrem Bestande gesichert und befestigt. Es ist also nicht das Interesse gegen, sondern das Interesse für die Union, was unsern Vorschlag hervorgerufen hat, und eben hiermit hängt auch die Art und Weise zusammen, wie wir das Verhältniß des vorzuschlagenden Neuen zu dem Bisherigen auffassen.

2. Unsere Meinung nämlich kann in keiner Weise die sein, durch den beabsichtigten Vorschlag etwas schlechthin Neues, von dem bisher Geltenden in jeder Beziehung Verschiedenes aufstellen zu wollen. Das wäre ein Bruch mit der Geschichte, durch welchen die jedem Gemeinschaftsleben so unentbehrliche Continuität vernichtet werden würde, und ein solches Beginnen wird man von verständigen Männern nicht erwarten. Wir dürfen, können und wollen die Grundlagen, auf die sich unsere Kirche bei der Vereinigung basirt hat, nicht verlassen; aber wir wollen das Wesentliche dieser Grundlagen in ein helleres Licht setzen, wir wollen sie von den ungeeigneten Bestandtheilen, vermöge deren ihnen eine gewisse innere Haltlosigkeit einwohnt, frei machen, eben dadurch aber auch ihnen eine vollere Fähigkeit zu verschaffen suchen, das Gebäude der Kirche dauerhaft zu tragen. Somit wird unsere Aufgabe dahin gehen, eine Formel zu liefern, welche das Wesentliche,

Richtige und Gute der bisherigen Bestimmung in sich schließt, das Unbefriedigende und Verwerfliche dagegen aus derselben entfernt. Nun besteht aber das Gute unserer bisherigen Bestimmung vornehmlich darin, daß sie die heilige Schrift als einzig sichere Quelle, also auch als oberste Norm des Glaubens aufstellt und dabei zugleich das normative Ansehen der vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen Bekenntnisse, insbesondere der augsbургischen Confession und der beiden Katechismen, als der reinen Grundlage des evangelischen Protestantismus, anerkennt; das Mangelhafte aber darin, daß die beiden Grundelemente, Schrift und Symbol, nicht in der naturgemäßen Reihenfolge und darum nicht im rechten Verhältniß zu einander auftreten, überhaupt aber die ganze Fassung eine unbestimmte und schwankende ist, auch Einzelnes in sich schließt, was entweder geradezu unrichtig ist, oder, obwohl richtig, doch nicht an diese Stelle gehört. Hiernach wird das vorzuschlagende Neue dann seinem Zweck entsprechen, wenn es das Erstere vollständig und in guter Ordnung in sich aufnimmt, zugleich aber alles Unsichere und Zweideutige vermeidet und sich so klar ausdrückt, daß über die Auslegung kein Zweifel sein kann und der Sinn ebenso zugänglich ist für den schlichtesten Bauersmann, der auch ein berechtigtes Glied der Kirche ist, wie für den gelehrtesten Theologen.

Ist das Gesagte richtig, so wird die entsprechende neue Bestimmung nicht etwa gewonnen werden durch bloße Hinwegräumung der Anstoß erregenden Ausdrücke und insbesondere auch nicht durch mechanische Zertheilung des §. 2 in der Weise, daß der Anfang desselben stehen bliebe bis zu den Worten „in so fern und in so weit“, von diesen Worten an aber alles übrige gestrichen würde. Denn, abgesehen davon, daß dann das für den gemeinen Mann unverständliche Fremdwort „normativ“ beibehalten werden müßte, so würde dadurch etwas in Wegfall kommen, was zur vollständigen Bezeichnung des evangelischen Bekenntnißstandes schlechterdings unentbehrlich ist: die Hervorhebung des obersten richtschnurlichen Ansehens der heiligen Schrift. Das Fehlerhafte von §. 2 liegt in dieser Beziehung nicht darin, daß der freie Gebrauch der Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens überhaupt gefordert wird, sondern darin, daß dieß nicht an der richtigen

Stelle und darum nicht in der rechten Weise geschieht. Offenbar muß, wie dieß auch durch zahlreich vorhandene Beispiele bestätigt wird, in einer wohlgefaßten evangelischen Bekenntnisformel die Schrift als oberste Norm voransehen, das Symbol aber, als daraus abgeleitete Norm, nachfolgen. Unser §. 2 dagegen kehrt diese natürliche Ordnung um, erwähnt vor allem die Bekenntnisse und dann erst die Schrift, hebt aber eigentlich die Schrift nur hervor, um dadurch das vorher über die Bekenntnisse Ausgesagte zu beschränken. Dadurch wird von vorneherein etwas Schiefes in die Sache gebracht. Das normative Ansehen der Bekenntnisse wird nur betont, um sogleich bis zu einem gar nicht näher bestimmten Grade beschränkt zu werden, und die Schrift tritt nur auf, um als Beschränkungsmittel für die Geltung der Symbole zu dienen. So erscheint keiner dieser beiden Grundfactoren in seiner reinen und vollen Bedeutung und es ist gewiß auch dieß als ein Hauptmangel des Paragraphen anzusehen.

Diesem Mißstande kann jedoch nicht dadurch abgeholfen werden, daß man nur einfach die zweite Hälfte des Paragraphen wegschneidet, denn damit würde den nun allein zurückbleibenden Symbolen eine Autorität beigelegt werden, die über das richtige Maß hinausginge, und zugleich würde durch die Ausscheidung des Schriftprinzips ein neues nicht minder großes Uebel herbeigeführt werden. Will man aber, da dieser Weg nicht zum Ziele führt, die Erwähnung der Schrift als oberster Richtschnur beibehalten und zugleich Schrift und Bekenntniß in die angemessene Stellung zu einander bringen, so muß man nothwendig die ganze Fassung anders construiren. Und dieß wird auch aus andern Gründen gefordert sein, weil das Ungenügende des Paragraphen nicht sowohl im Einzelnen, als vielmehr in der in's Unsichere verlaufenden Gesamthaltung desselben liegt. So bleibt nichts übrig als eine ganz neue Formulirung, welche allerdings die Bestimmung haben soll, das bisherige Gute zu conserviren, aber diese Conservirung nicht wird setzen dürfen in den Buchstaben, sondern in das Wesen.

3. Daß eine solche neue Bestimmung nach unserer kirchlichen Ordnung überhaupt zulässig sei, kann keinem Zweifel unterliegen: denn in der Sanction der Generalsynode vom Jahr 1834, Nr. 25, 4 sind Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der

Unions-Urkunde ausdrücklich vorgesehen und werden unter der Bedingung für annehmbar erklärt, daß zwei Drittheile der Stimmen auf einer General-Synode sich dafür aussprechen. Es wird jedoch in unserm Fall auch wieder nicht wenig auf die Gesichtspunkte ankommen, unter denen das von uns Vorzuschlagende gegeben wird und eingeführt werden soll, und hierüber haben wir an dieser Stelle noch Folgendes zu sagen:

a. Es kann bei einer neuen Feststellung des Bekenntnißstandes unserer Kirche nicht gedacht werden an eine Aenderung der Unions-Urkunde, insofern sie Urkunde ist, das heißt, insofern sie als geschichtliches Aktenstück aufgefaßt und behandelt wird. Ein Versuch zu solcher Aenderung wäre nicht Verbesserung, sondern Fälschung. Wo also die Unions-Urkunde als geschichtlich Gegebenes, als Thatsache auftritt, wie z. B. bei einem neuen Abdruck derselben, da muß natürlich der §. 2 in seiner ursprünglichen Gestalt verbleiben und es wäre nur in einer Anmerkung oder in einem Anhang die neue Fassung hinzuzufügen.

b. Dagegen überall da, wo es sich um das Leben und die Praxis in der Kirche handelt, thut eine klarere und festere Bestimmung noth, und diesem Zwecke soll die von uns vorzuschlagende dienen. Diese würde also in allen den Fällen Gültigkeit haben, in denen die Frage entsteht über den wirklichen Bekenntnißstand der Kirche und über Entscheidungen, die hiernach zu geben wären.

c. Obwohl nun hierbei davon ausgegangen wird, daß die neue Bestimmung die wesentlichen und guten Bestandtheile der früheren ohne deren Mängel enthalte, so ist dieß doch nicht in dem Sinne zu nehmen, als ob sie etwa nur als historische Auslegung feststellen solle, wie das Kirchenregiment und die General-Synode den nach ihrem Dastehen ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben: denn eine Auslegung in diesem Verstande ist nicht die Aufgabe öffentlicher Behörden und eine auf solchem Wege zu Stande gekommene Erklärung würde fast unvermeidlich nur wieder zu neuem Streit über richtiges oder unrichtiges Verständniß führen. Vielmehr muß

d. die neue Bestimmung den Charakter einer von nun an allein gesetzkräftigen und zu Recht bestehenden Feststellung an sich tragen, wodurch §. 2 der Unionsurkunde für die

Praxis vollständig ersetzt wird und wornach nunmehr, als dem wirklichen Bekenntnißstande der Kirche, im kirchlichen Leben verfahren wird.

4. Nach allem diesem haben wir nun die neue Fassung selbst vorzulegen. Doch ist, bevor wir dieß thun, noch ein Wort über eine entsprechende Introductionformel für dieselbe zu sagen. Es scheint nämlich nicht zweckmäßig, daß die vorzuschlagende Bestimmung nur einfach und ohne Weiteres hingestellt werde; es muß ihr vielmehr ein Satz vorangehen, in welchem in möglichster Kürze der Grund ausgesprochen wird, durch welchen diese Aenderung hervorgerufen worden, sowie die Bedeutung, welche sie haben soll. Der veranlassende Grund liegt in den Bedenken und Zweifeln, welche bisher durch die ungenügende Fassung von §. 2 innerhalb unsrer Landeskirche, beziehungsweise auch von außen gegen dieselbe hervorgerufen worden sind, und braucht nur mit wenigen Worten angedeutet zu werden, um für jedes mit unsern Verhältnissen einigermaßen bekannte Kirchenmitglied verständlich zu sein. Die Bedeutung der neuen Fassung aber beruht wesentlich darauf, daß sie den wirklich geltenden Bekenntnißstand unserer Landeskirche bezeichnen und in dieser Beziehung an die Stelle von §. 2 treten soll.

Hiernach schlagen wir vor, die neue Bestimmung über das Bekenntniß durch folgenden Satz motivirend einzuleiten:

„Nachdem aus Veranlassung von §. 2 der Unionsurkunde über den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden Zweifel entstanden sind, wird folgende von nun an den §. 2 völgültig ersetzende Bestimmung aufgestellt.“

Die Bestimmung selbst aber, welche wir in Antrag bringen, ist diese:

„Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in

Geltung stehenden Bekenntnisse sind die nach vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens."

S. Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Vorschlags sind einem guten Theile nach schon in der bisherigen Erörterung enthalten. Indes scheint es nothwendig, mehrere Punkte noch näher zu beleuchten und auch noch auf Weiteres aufmerksam zu machen.

Zunächst wird einleuchtend sein, daß in die von uns vorgeschlagene, wie wir glauben, unzweideutige und für jedermann verständliche Formel das Wesentliche des S. 2 der Unionsurkunde aufgenommen und darin zu seiner vollen Bestimmtheit und richtigen Stellung gebracht ist. Es wird der Schrift der ihr gebührende erste Rang angewiesen und deren Charakter als alleiniger Quelle und oberster Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bestimmt anerkannt. Es wird aber auch die Geltung der Bekenntnisse in unserer Kirche klar und deutlich ausgesprochen, und zwar ausdrücklich der drei Bekenntnisse, auf welche sich unsere Union von Anfang an gegründet hat. Indem nun hierbei der Schrift die erste Stelle gegeben und ihr oberster richtschnurlicher Charakter hervorgehoben wird, die Symbole dagegen in zweiter Ordnung genannt sind, aber unter unumwundener Anerkennung ihrer Geltung, liegt darin von selbst: einerseits, daß allerdings alles auf die Schrift als letzte normirende Regel zurückgeführt werden soll, andererseits aber auch, daß den Bekenntnissen eine wirklich maßgebende Bedeutung für die Lehre der Kirche zukommt, nur nicht eine der Autorität der Schrift gleiche, oder ihr gegenüber selbständige, sondern eine solche, welche

sie durch ihre Uebereinstimmung mit der Schrift, also dadurch empfangen, daß sie selbst von der Schrift aus normirt sind. Es wird also hiermit allerdings ausgesprochen, daß die Bekenntnisse gelten, insofern sie mit der Schrift übereinstimmen; aber zugleich wird ihnen auch Geltung zuerkannt, weil sie mit der Schrift übereinstimmen und die Gewißheit bezeugt, daß in ihnen der schriftgemäße Ausdruck der Heilswahrheit enthalten sei. Durch diese Fassung wird dem „Insofern“ dasjenige Recht zu Theil, welches ihm, sobald man es richtig versteht und die nothwendige Ergänzung des „Weil“ hinzunimmt, zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche zugestanden worden ist; es wird aber auch dem Mißbrauch vorgebeugt, welcher mit diesem „Insofern“ zur Auflösung aller Lehrordnung in der Kirche getrieben werden kann. Nur dadurch aber gelangt auch das wirklich zur Wahrheit, was der §. 2 vom „normativen Ansehen“ der Bekenntnisse und dessen „voller Anerkenntniß“ sagt, und es bleibt nun das Schlußwort, daß in den aufgeführten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei“, nicht mehr eine in der Luft schwebende haltungslose Phrase.

b. Es ist nur Eines, was in der vorgeschlagenen Fassung als aus §. 2 nicht aufgenommen, vermist werden kann: die Berufung auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Dieser Uebergehung liegt, was kaum gesagt zu werden braucht, nicht die Meinung zum Grund: es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vorneherein schlechtthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden. Im Gegentheil: indem die Schrift als alleinige Quelle des Glaubens bezeichnet wird, ist eben darin die stärkste Aufforderung enthalten, aus dieser Quelle zu schöpfen, also in der Schrift zu forschen; und, indem ihr die Würde der obersten Richtschnur zuerkannt wird, liegt darin auch, daß man alles nach ihrem Maße prüfen solle. Und gewiß ist nur auf's ernstlichste zu wünschen, es möchten von dem durch unsere Reformatoren erkämpften freien Zugange zum Worte Gottes alle evangelischen Christen, Geistliche und Nichtgeistliche, ohne Unterlaß den allerreichlichsten Gebrauch machen. Aber Pflicht und Recht hierzu versteht sich theils völlig von selbst, theils ist es in der von uns vorgeschlagenen Fassung genugsam angedeutet.

Eine ausdrückliche Erwähnung des Princips und Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehört nicht an diese Stelle und ist auch nicht durch den Vorgang anderer kirchlicher Bekenntnisformeln gerechtfertigt. Wollte man doch hierauf eingehen, so würde dieß in solchem Zusammenhang immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. Wenigstens ist diese Deutung nach der bisherigen Fassung der Sache in §. 2 von den verschiedensten Seiten her thatsächlich erfolgt. Solche Deutung muß im Interesse der Kirche abgeschnitten werden; sie wird aber nur dadurch abgeschnitten, daß man eine Bestimmung, die hier gar nicht gefordert ist, auch nicht ungeeigneter Weise herein bringt. Freiheit der Schriftforschung als Beschränkungsmittel für die Geltung der Bekenntnisse heißt, wenn man die Sache in's Practische übersetzt, nichts anderes, als Ungebundenheit in Beziehung auf den Inhalt der öffentlich zu verkündigenden Lehre. Diese Anwendung des Schriftprinzips kann aber, so lange eine wirklich geordnete Kirche bestehen soll, nie als zulässig angesehen werden. Wird der Grundsatz der freien Schriftforschung dahin verstanden, daß durch denselben jedem denkbaren Ergebnis einer angeblich freien Forschung, auch den Ergebnissen des in der Schrift forschenden Unglaubens und Aberglaubens, der Zweifelsucht und Schwarmgeisterei, der Oberflächlichkeit und Unwissenheit, das Recht der öffentlichen Verkündigung gewährleistet wird, — und so wird er unvermeidlich verstanden, wenn er als Beschränkungsmittel den Bekenntnissen ausdrücklich zur Seite oder gegenüber gestellt wird — dann ist der Grund zur Auflösung der Ordnung und des festen Bestandes der Kirche gelegt und der Gemeinde jeder sichere Schutz gegen die Lehrwillkür des Geistlichen entzogen. Darum muß es eine, allerdings auf die wohl erforschte Schrift sich gründende, aber nicht wieder durch den Grundsatz der freien Schriftforschung dem Belieben jedes Einzelnen unterstellte Regel für die gemeinsame öffentliche Lehre geben, und diese Regel bildet eben das Bekenntnis, sofern es in der Kirche als wirklich geltend anerkannt ist.

c. Es handelt sich jedoch für uns nicht bloß um Feststellung des Bekenntnisses überhaupt, sondern auch um Anerkennung der drei bestimmten Bekenntnisse: der augsburgischen Con-

fession und der beiden Confessions-Katechismen, die ihrerseits wieder zurückweisen auf die alten, von der gesammten Christenheit angenommenen Bekenntnisse, die sogenannten Aukumenischen.

Die Beziehung auf die letzteren ist in der vorgeschlagenen Fassung ausgedrückt durch deren Schlussworte: „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“. Der Ausdruck dieser Beziehung schien aber nothwendig, theils weil unsere besonderen evangelischen Bekenntnisse jene allgemeinen zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben und dies selbst auch ausdrücklich hervorheben, theils weil es für jede Einzelkirche von Wichtigkeit ist, ihre Glaubensgemeinschaft mit der allgemeinen Christenheit bestimmt zu bezeugen und aufrecht zu erhalten.

Noch wichtiger aber und bestimmter charakterisirend ist, wie sich versteht, die Anerkennung der reformatorischen Bekenntnisse, und daß unter diesen gerade die augsburgische Confession und die beiden Katechismen auch in die neue Fassung aufgenommen worden sind, davon liegt der Grund klar genug auf der Hand. Es war dies geboten durch die geschichtliche Grundlage unserer Kirchenvereinigung, wie sie in §. 2 der Unions-Urkunde vorliegt und in ihren Wesensbestandtheilen von uns weder aufgegeben werden darf, noch aufgegeben werden will. Es ergab sich aber auch aus der Natur der Sache selbst. Denn in der That, wenn wir auch heute erst eine Kirchenvereinigung zu Stande bringen und dafür eine Bekenntnißgrundlage festsetzen sollten, so könnten wir eine entsprechendere Wahl unter den Bekenntnissen der Reformation nicht treffen, als diejenige, welche bereits getroffen ist. Und zwar spricht für diese Wahl nicht bloß das Ansehen, welches jede der genannten Bekenntnißschriften innerhalb ihrer Confessionskirche gehabt hat, sondern insbesondere auch die Beschaffenheit dieser Schriften selbst und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander.

Es versteht sich nämlich ganz von selbst, daß unsere vereinigte Kirche, wenn sie die Bekenntnisse zweier vorher getrennter Confessionen annimmt, sich dabei nur gründen kann auf das, was diesen Bekenntnissen gemeinsam ist, auf das positiv Uebereinstimmende, den Consensus derselben; und eben dies ist

auch in unserer Fassung da ausgesprochen, wo von der „übereinstimmenden Bezeugung“ der Grundlehren heiliger Schrift und allgemeinen Christenglaubens durch die aufgeführten Bekenntnisse die Rede ist. Aber gerade dieses wesenhaft Uebereinstimmende tritt auch jedem unbefangenen Betrachter im Verhältniß der genannten Bekenntnisse zu einander so klar und überwältigend entgegen, daß dagegen die allerdings auch vorhandenen Unterschiede ihre Bedeutung verlieren müssen und wenigstens für denjenigen christlichen Glauben, dem es aufrichtig um das Wesentliche des Schriftinhaltes zu thun ist, keine trennende Kraft mehr haben können. Wenn an die Union fort und fort die Anforderung ergeht, sie solle das Uebereinstimmende, worauf sie sich stellt, in bestimmten Sätzen angeben: so kann angesichts der in unserer Kirche angenommenen Bekenntnisse vielmehr an die Widersacher der Union die Forderung gerichtet werden, sie sollten die wesentlichen Unterschiede in der Lehre dieser Bekenntnisse aufzeigen. Wir wissen wohl, daß jeder dieser Schriften eine besondere Eigenthümlichkeit christlicher Anschauung zu Grunde liegt und daß deshalb auch der Aufriss und Bau derselben verschieden ist; aber nicht solche Verschiedenheit der durch die Individualität bedingten Behandlungsweise oder selbst eine Differenz in einzelnen minder wesentlichen Lehrbestimmungen, sondern nur ein wirklicher Gegensatz in Fundamental-Artikeln des Glaubens kann einen triftigen Grund für das Entstehen oder Fortbestehen kirchlicher Trennung abgeben. Und ein Gegensatz solcher Art ist hier nicht vorhanden. Das, was später die Lutheraner und Reformirten trennte, ist hier entweder, wie die Prädestinationstheorie, gar nicht berührt, oder es wird dabei, wie in der Abendmahlstheorie, mehr das von beiden Seiten Anerkannte als das Unterscheidende hervorgehoben. Dagegen müßte man geradezu die Augen verschließen, wenn man nicht einräumen wollte: es seien alle die Grundlehren der Schrift und der Kirche, welche von jeher als zum Heil erforderlich erachtet wurden, insbesondere die Lehren von dem lebendigen dreieinigen Gott, dem Schöpfer und Herrn aller Dinge, von der gottmenschlichen Person Christi, von dem Fall und sündlichen Verderben der Menschheit, von der Vergebung durch das vollgültige Opfer des Erlösers, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, von der Wiedergeburt und

Heiligung, von der Kirche, von Auferstehung, Gericht und ewigen Leben — auf eine wesentlich übereinstimmende Weise in diesen Schriften enthalten. ¹⁾

Nach ist das vermöge der Entstehungsgeschichte derselben gar nicht anders zu erwarten. Eine Differenz zwischen der augsburgischen Confession und Luthers Katechismus ist unseres Wissens nie behauptet worden. Beide Bücher stammen aus einer Zeit, da ein ausgebildeter Lebrunterchied zwischen ihren Verfassern nicht vorhanden war. Es ist nicht bekannt, daß Melanchthon je etwas gegen Luthers Katechismus einzuwenden gehabt hätte; dagegen hat Luther wiederholt und auf's stärkste bezeugt, daß er mit der von Melanchthon redigirten Confession vollkommen einverstanden sei. Der Haupturheber des Heidelberger Katechismus aber war wieder ein Schüler Melanchthons und hat sein Werk unter dem unverkennbarsten Einfluß deutscher Reformation zu Stande gebracht. Alles dieß wußte auch der deutsche evangelische Fürst, der den Heidelberger Katechismus veranlaßte und einführte, gar wohl, und daher ist es zu erklären, daß derselbe auf der einen Seite ebenso treu und standhaft an seinem Katechismus hing, als er auf der andern Seite mit der Sprache der vollsten Ueberzeugung seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die augsburgische Confession betheuern konnte. ²⁾ Dieser fromme und erleuchtete Friedrich III. von der Pfalz, nach dessen wahrhaft christlicher, eines Reformators würdiger Verantwortung auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) ein lutherischer Standesgenosse, der Markgraf Karl von Baden, ausrief: „Was sehet ihr diesen Fürsten an? Er ist frömmer,

¹⁾ Im Einzelnen anschaulich gemacht ist der Consensus der lutherischen und reformirten Lehre nach Maßgabe der beiderseitigen Bekenntnisse in den Consensus-Entwürfen von Jul. Müller und G. Fr. Ball, welche auch zusammen in einem besonderen Abdruck erschienen sind; Berlin bei Wiegand und Grieben, 1854.

²⁾ Die reichlichsten Beweise hierfür liefern Struve's pfälzische Kirchengeschichte und Heppes Geschichte des deutschen Protestantismus. Insbesondere ist zu vergleichen das herrliche Antwortschreiben des Churfürsten Friedrich vom 14. Sep. 1563 bei Heppe, B. 2, S. 12 — 16 der Beilagen, namentlich S. 16, 20 — 24.

denn wir alle!" — fand in solcher gleichmäßigen Anhänglichkeit sowohl an die augsburgische Confession, als an den Heidelberger Katechismus keinen Widerspruch. In Ihm war die Union, die wahre, positive Union, schon vor 300 Jahren auf die schönste Weise vollzogen, und wenn es gerade der nachbarliche Fürst Badens war, der ihn zu Augsburg so hochherzig anerkannte, so dürfen wir darin wohl ein Vorzeichen dessen erblicken, was in den später unter Badens Scepter vereinigten Landen auch für die kirchliche Vereinigung im Ganzen geschehen sollte. Gewiß aber dürfen auf den Grund, auf welchem Friedrich der Fromme stand, auch wir mit gutem christlichem Gewissen und freudiger Zuversicht uns stellen.

6. Kein besonnener Christ wird von einer Verbesserung in der Bekenntnißbestimmung zu viel erwarten. Wir haben allerdings Aeußerungen vernommen, welche deutlich genug auf die Vorstellung hinaus liefen: man brauche nur den §. 2 unserer Unionsurkunde zu ändern, so werde alles in unserm kirchlichen Leben wohl bestellt sein. Das ist eine sehr oberflächliche Vorstellung. Nicht in der von Menschen stammenden Bestimmung über das Bekenntniß, sondern in dem durch das Wort und den Geist Gottes erzeugten Glauben und dem aus ihm geborenen neuen Leben haben wir das zu suchen, was in letzter Instanz über das Heil sowohl des Einzelnen als der Kirche entscheidet, und seinen vollen Werth hat das Bekenntniß des Mundes immer nur, wenn es auf dem Glauben des Herzens ruht. Aber wenn wir auch nicht die überspannte Meinung hegen, es werde durch das von uns vorgeschlagene sofort alles gebessert sein, so leben wir doch des guten Glaubens, es werde dadurch etwas ganz Wesentliches gebessert werden. Nicht nur werden dadurch die mehrfach erwähnten Uebelstände entfernt, welche von dem bisherigen Verhältniß unzertrennlich waren, sondern es werden auch Güter gewonnen oder gesichert werden, deren hoher Werth nicht zu bestreiten ist. Indem unsere Kirche ihren Bekenntnißstand in der bezeichneten Weise befriedigend ordnet, genügt sie einer Pflicht nach innen und nach außen, und jede Pflichterfüllung kann nur heilsame Folgen haben. In Beziehung auf den innern Zustand der Kirche ist es einleuchtend, daß dadurch erst deren Grundverhältnisse ihre rechte

Klarheit, Sicherheit und Festigkeit erlangen: die Kirche hat nun eine bestimmte Glaubens- und Lehrgrundlage, den Gemeinden ist ein Schutz gegen Ueberschreitungen der Lehrwillkür gesichert, und dem Kirchenregiment ist ein Maßstab von jedenfalls weit mehr objektiver Beschaffenheit an die Hand gegeben, nach welchem es die für jede Kirche unentbehrliche Lehraufsicht zu führen vermag. In Betreff der Stellung nach außen aber ist nicht minder klar, daß nur auf diesem Wege dem Staat die genügende Bürgschaft rücksichtlich der von der Kirche bekannnten und gepflegten Lehre geboten wird und daß erst dadurch auch die Verbindlichkeiten gegen die evangelischen Schwesterkirchen und das Ganze evangelischer Kirche, welche unsere Kirche laut §. 3 der Unions-Urkunde anerkennt, wirklich erfüllt werden, so daß auch dieses Verhältnis nun seine notwendige Grundlage und seine volle Wahrheit erhält. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß durch alles dies die Lebenskraft unserer Kirche nach innen und ihre Stärke nach außen nur erhöht werden kann, und daß sie in solcher Verfassung, indem sie sich auf der positiven reformatorischen Grundlage fest zusammenschließt und das theuer erkaufte Erbe der Väter wirklich in Treue bewahrt, weit ausdauernder und siegreicher alle feindlichen Anläufe wird bestehen können, als wenn sie einer sichern Grundlage entbehrt oder über deren Vorhandensein mit sich selbst nicht im Reinen ist. Denn noch einmal! — nicht eine bekenntnislose oder im Bekenntnis ungewisse Kirche ist stark, sondern eine klar und entschieden bekennende, in wirklicher Einheit des Glaubens positiv zusammengefaßte.

IV. Anwendung des von uns Beantragten.

Wenn die Kirche ein Bekenntnis aufstellt, so muß sie mit demselben auch Ernst machen. Es kann nicht genügen, daß in einer gedruckten Urkunde sich ein Paragraph befindet, welcher die Geltung des Bekenntnisses ausdrückt, sondern das Ausgesprochene muß, wenn es eine Wahrheit sein soll, auch in das Leben der Kirche eingeführt, es muß angewendet werden. Nur dadurch erhält auch der Ausdruck „Geltung“, welchen wir in die Formulierung aufgenommen haben, seine Erfüllung: denn als geltend kann überall nur das angesehen werden, was auf den in Frage stehenden

Kreis des Lebens einen bestimmenden Einfluß übt, was in der Praxis Bedeutung und Kraft hat.

Bei dieser praktischen Seite des Gegenstandes aber kommen ebensowohl Sachen als Personen in Betracht, und nach beiden Beziehungen haben wir die wichtige Frage in's Auge zu fassen.

1. Unter den Sachen verstehen wir hierbei überhaupt die Einrichtungen der Kirche, vornehmlich aber die zum kirchlichen Gebrauche vorgeschriebenen Bücher, also namentlich die Religionslehrbücher, Katechismus und biblische Geschichte, Agende und Gesangbuch. Jedermann wird einsehen, daß ein Widerspruch von sehr starker Art darin liegen würde, wenn die Kirche auf der einen Seite die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse feststellen, auf der andern Seite aber kirchliche Bücher und Formulare entweder aufrecht erhalten oder erst vorzeichnen wollte, deren Inhalt diesen Bekenntnissen widerspricht. Gilt das Bekenntniß wirklich, so muß dieß auch in dem, was die Kirche in ihren verschiedenen Lebenskreisen anordnet, auf entsprechende Weise zum Vorschein kommen. Dieß ist auch auf der unirenden General-Synode von 1821 wohl erkannt und empfunden worden. Namentlich erklärt sich daraus der Antrag der zur Berathung über ein Religionslehrbuch niedergesetzten Commission, welcher dahin ging, es sollten in dem anzufertigenden Katechismus die in §. 2 genannten Bekenntnisse, insbesondere die beiden Confessionskatechismen „vereinigt wirken und zusammenfließen“¹⁾ — eine Aeußerung, die hinwiederum ein höchst bedeutungsvolles Licht auf den §. 2 selbst wirft und mit als Beweis anzusehen ist, daß derselbe im Sinne einer wirklichen Geltung der Bekenntnisse zu verstehen sei. Einer näheren Erörterung jedoch über das, was unter dem angedeuteten Gesichtspunkt in Betreff kirchlicher Einrichtungen zu thun wäre, können wir uns in diesem Vortrag überheben, weil das darauf Bezügliche in den besondern Vorträgen über Katechismus, biblische Geschichte und Gottesdienstordnung vorzukommen muß. Dagegen haben wir hier unser Augenmerk besonders auf die Personen zu richten und zuzusehen, wie in Beziehung auf sie die kirchlich ausgesprochene Geltung der Bekenntnisse in Anwendung zu bringen sei.

D. S. Pundeshagen Bekenntnißgrundlage S. 134 und zum Vorrede

1900 2. Die öffentliche Feststellung der Bekenntnisgeltung, wie
 siell auch, wenn gleich in ungenügender Art, durch S. 2 der Unions-
 Urkunde vollzogen worden ist, hat im Allgemeinen den Sinn,
 daß die Kirche damit feierlich bezeugt, sie stehe auf dieser bestimmten
 Glaubensgrundlage und setze eine derselben entsprechende Ueber-
 zeugung bei ihren Mitgliedern voraus. Im Besondern aber
 wird dadurch ausgesprochen, daß die in den Bekenntnissen ent-
 haltene Lehre die öffentlich berechnete sei und als Maß für die
 Lehrthätigkeit in der Kirche diene, was ohne Zweifel auch in S. 2
 durch die Formel „normatives Ansehen“ gesagt wird, es sei denn,
 daß man behaupten wollte, dieselbe habe gar keinen wirklichen
 Sinn. Hiernach ist die Bedeutung der Bekenntnisgeltung eine an-
 dere für die einfachen Kirchenmitglieder, eine andere für die,
 welche ein Lehramt in der Kirche bekleiden. Den Ersteren
 gegenüber hat die Erklärung der Gültigkeit der Bekenntnisse die
 Bedeutung einer vertrauensvollen Voraussetzung, den Andern
 gegenüber hat sie die Bedeutung einer Anforderung, indem für
 sie dadurch die Pflicht ausgesprochen wird, den Bekenntnissen ge-
 mäß zu lehren. Diese Pflicht ist nun an und für sich keine andere, als die-
 jenige, welche jeder evangelische Geistliche beim Eintritt in sein
 Amt ohnedies zu übernehmen hat. Seine alles in sich fassende
 Grundpflicht nämlich, von welcher nichts ihn entbinden kann, besteht
 darin, daß er das lautere Evangelium ohne Ab- und Zuthun verkün-
 dige und die Sacramente stiftungsmäßig verwalte. Diese Pflicht
 soll er jedoch nicht nach eigenem Gutdünken, sondern im Sinn und
 nach den Grundsätzen der Kirche, die ihm ein Amt anvertraut,
 erfüllen. Da nun aber das Evangelium verschieden verstanden
 wird, so ist die Kirche aus demselben Grunde, weshalb sie anderen
 Religionsgemeinschaften und dem Staate gegenüber die Summe
 ihres Schriftverständnisses darlegt, auch veranlaßt, ihren Dienern
 zu sagen, was sie als den Grund und Wesensinhalt der Schrift
 erkennt, und eben das thut sie durch ihr Bekenntnis. Indem sie
 hiernach ihre lehrenden Diener auf dieses Bekenntnis hinweist,
 will sie nicht Menschenwort an die Stelle des Gotteswortes setzen,
 sondern sie will die Verkündigung des reinen Gotteswortes davor
 schützen, daß sie nicht durch Einmischung jeder beliebigen mensch-

lichen Meinung verwirrt und verdorben werde. Auch hat sie dabei nicht die Absicht, das durch die Verschiedenheit der individuellen Begabung erzeugte Eigenthümliche und die davon untrennbare Mannigfaltigkeit in der Heilsverkündigung auszuschließen, oder gedenkt etwa gar zu verlangen, der Geistliche solle nur den Inhalt der Symbole maschinenmäßig wiederholen. Wohl aber geht sie von der wohlberechtigten Annahme aus, jeder, der in ein Kirchenamt treten will, habe nicht nur die Schrift, sondern auch die in den Bekenntnissen ausgesprochene Lehre der Kirche, in deren Dienst er treten will, mit gründlichem Fleiß studiert und von der zwischen beiden bestehenden wesentlichen Uebereinstimmung wirklich eine lebendige Uebersetzung gewonnen. Auf Grund dieser Annahme vertraut sie ihm das Lehramt an und darauf gestützt erwartet und fordert sie auch, daß er gegen die im Bekenntnis niedergelegten Grundlehren der Kirche nicht feindselig und bekämpfend aufträte, sondern sich mit denselben im Einverständnis halte.

3) Zu solcher Forderung hat die Kirche ein unbezweifelbares Recht. Jede Gemeinschaft, die sich auf einen bestimmten Glaubensinhalt gründet, kann auch verlangen, daß dieser Inhalt durch ihre Diener respectirt, also nicht zerstört, sondern bewahrt werde. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß die evangelische Kirche einen Glaubensinhalt zur Grundlage hat. Wenn sie dabei zugleich an dem freien Gebrauche der Schrift und an der Gewissensfreiheit hält, so kann sie damit nicht ihr Glaubensfundament unsicher machen oder der Möglichkeit völliger Vernichtung preisgeben wollen, sondern jene Freiheiten sind, wie die Ordnung der Kirche es verlangt, mit der Bewahrung dieses Fundamentes in den richtigen Einklang zu bringen. Wir bemerken hierüber Folgendes:

a. Der Grundsatz der freien Schriftforschung gibt dem evangelischen Geistlichen nicht nur das Recht, er legt ihm auch die Pflicht auf, treu und fleißig in der Schrift zu forschen und das unter der Leitung des Geistes, der in alle Wahrheit führt, sowie unter gewissenhaftester Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel Erforschte mit der Bescheidenheit, die allen Christen dem Worte Gottes gegenüber geziemt, darzulegen. Aber keineswegs gibt ihm dieser Grundsatz das Recht, jeden Einfall, der sich ihm bei setzen, vielleicht höchst flüchtigen Blicken in die Schrift auf-

drängt, für Schriftwahrheit auszugeben, oder aus der Schrift nur das herauszulesen, was nach seiner Meinung der gesunden Vernunft zusagt, oder gar unter dem Vorwande des Schriftprinzips den wirklichen Schriftinhalt zu bekämpfen, und alle diese Willkürlichkeiten als christliche Wahrheit vor die Gemeinden zu bringen. Der Grundsatz der freien Schriftforschung ist nicht ein Freibrief für die Leichtfertigkeit, sondern eine, die ernsteste Verpflichtung in sich schließende Gabe an treue und gewissenhafte Männer; er besagt nicht Freiheit auch gegen die Schrift und die auf die Schrift sich gründende Kirche, sondern nur Freiheit für die Schrift und innerhalb der Ordnungen dieser Kirche.

b. Und ebenso verhält es sich mit dem Grundsatz der Gewissensfreiheit. Dieser Grundsatz beruht wesentlich darauf, daß nicht der fremde, sondern nur der eigene Glaube selig macht, daß also jeder Christenmensch selbst glauben und darum vor Gott für seinen Glauben verantwortlich sein muß. Wofür aber jeder vor Gott verantwortlich ist, das kann nicht ein äußerlich Erzwungenes, sondern nur ein innerlich Freies, aus der eigensten Gewissensbewegung Hervorgegangenes sein. Solche Gewissensfreiheit hat, wie jeder Christ, so auch jeder evangelische Geistliche: er ist nicht gezwungen in Beziehung auf seinen Glauben; er kann, wenn das Bekenntniß der Gemeinschaft, welcher er angehört, seinem Gewissen widerstrebt, jeden Augenblick aus derselben austreten. Aber so gewiß er frei ist in Betreff des eigenen Glaubens, ebenso gewiß ist es auch, daß er nicht ein Herr sein darf über den Glauben Anderer, zumal der ihm anvertrauten Gemeinde, welche der Bestandtheil einer auf bestimmten Glaubensgrundlagen ruhenden Kirche ist. Die Gewissensfreiheit des evangelischen Geistlichen, die wesentlich zugleich die höchste Verantwortlichkeit ist, darf nie mit Ungebundenheit verwechselt und insbesondere nie so verstanden werden, als ob sie ihm als Prediger und Lehrer die Befugniß ertheilte, alles, was sich seiner individuellen Ansicht als Wahrheit darstellt, auch der Gemeinde als solche darzubieten, nach Umständen aufzudrängen, und auf diese Weise die eigene vermeintliche Gewissensfreiheit zur Glaubens tyrannie für andere zu machen. Der Glaubensgrund der Kirche, welcher auch der der Gemeinde ist, muß unter allen Umständen eben so heilig gehalten werden, als

die Rechte des Einzelnen, und darum muß die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Geistlichen nothwendig ihre Schranke finden an dem Inbegriff der Lehren, welche die Kirche als die ihr wesentlichen in ihren Bekenntnissen dargelegt hat. Die Kirche aber, beziehungsweise ihr Regiment, hat nicht bloß für die Geistlichen, sondern vor allen Dingen auch für die Gemeinden, um deren willen die Geistlichen da sind, Sorge zu tragen, und darf nie zugeben, daß die mißverständene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen dazu mißbraucht werde, den Gemeinden unter Vorenthaltung des Gemeinamen nur Selbstbeliebiges darzubieten und die Glaubensgrundlage der Kirche selbst zu beseitigen oder zu untergraben.

4. Indem hiermit auf der einen Seite der Kirche und den Gemeinden ihr nicht zu bestreitendes Recht gewahrt wird, geschieht auf der andern Seite den Geistlichen kein Unrecht. Die Wahl des geistlichen Standes ist eine durchaus freie und Niemand wird gezwungen, Geistlicher zu werden. Es muß aber mit gutem Grund erwartet werden, daß jeder, der den geistlichen Stand erwählt, sich vorher genau von den Anforderungen unterrichte, welche die Kirche an ihre Diener stellt. Vermag er seine Ueberzeugungen mit diesen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen, so kann er nicht verlangen, daß die Kirche sich seinen Wünschen anbequeme, also ihr und der Gemeinden natürliche Rechte diesen Wünschen opfere, wohl aber kann er zu jeder Stunde von der beabsichtigten Laufbahn zurücktreten. Hierbei mag ihn vielleicht ein äußerlicher Nachtheil treffen; dieser Nachtheil aber ist unvermeidlich und jedenfalls gering anzuschlagen gegen den Schaden, den die Seele bei einer Stellung nimmt, in welcher die Ueberzeugung mit dem Beruf im Widerstreit steht. Schlimmer allerdings und beklagenswerther ist der Fall, wo ein schon im Amte befindlicher Geistlicher in unauf lösblichen Conflict mit den Glaubens- und Lehrgrundlagen seiner Kirche geräth. Aber auch in diesem, gewiß seltenen, Falle muß das Subjective der objectiven Ordnung untergeordnet werden. Ist der in solche Lage versetzte Geistliche ein vollkommen gewissenhafter Mann, so wird er einem Amte, welches für ihn nur drückend sein kann, freiwillig entsagen. Glaubt er aber aus innerem Veruf gegen die Glaubens- und Lehrgrundlagen der Kirche ankämpfen zu müssen, dann kann er sich auch nicht beklagen, wenn

die Kirche ihre unveräußerlichen Rechte gegen ihn geltend macht und muß die Folgen hiervon lediglich auf seine eigene Verantwortung nehmen. Auf der andern Seite muß aber auch bemerkt werden, daß die Feststellung und Geltung des Bekenntnisses nicht bloß eine Anforderung an den Geistlichen richtet, sondern ihm auch eine wesentliche Berechtigung erteilt: ein Anrecht nämlich auf den Schutz der Kirche für die Fälle, wo er von irgend einer Seite her, insbesondere von der Gemeinde oder von Parteien in derselben, um seiner dem Bekenntniß entsprechenden Lehre willen angefochten und bedrängt werden sollte.

5. Wenn nun sicherlich nicht verlangt werden kann, daß die Kirche ihren gemeinsamen Glauben und ihre öffentliche Lehre dem unbeschränkten Belieben des einzelnen Geistlichen preisgebe, so kann doch allerdings etwas anderes verlangt werden, das nämlich, daß sie ihre hierauf sich beziehenden Forderungen bestimmt ausspreche. Achtet sie den Geistlichen sich gegenüber in Betreff der Lehre für verpflichtet, so muß sie ihm diese Pflicht auch ausdrücklich auferlegen. Es muß also in diesem Sinn eine Verpflichtung der Geistlichen stattfinden.

Eine Verpflichtung dieser Art hat nun auch bisher schon bei uns bestanden. Sie ist von jedem Geistlichen gefordert und geleistet worden bei dessen erstmaliger Einweisung in ein selbstständiges Kirchenamt, und zwar nicht in Form eines Eides, sondern in Form eines Handgelöbnisses und nach einer dafür vorgeschriebenen Formel.¹⁾ An dieses Bestehende haben wir uns jedenfalls anzuschließen; die Veränderungen aber, welche vorgenommen werden möchten, wären auf das zu beschränken, was sich entweder aus der festeren Bestimmung über die Geltung des Bekenntnisses oder aus andern entscheidenden Gründen ergibt. Als beibehaltenswerth aus dem Bisherigen erscheint vornehmlich zweierlei: der Zeitpunkt der Verpflichtung und die nicht eidliche Form derselben; als der Veränderung bedürftig die Formel selbst.

a. Was den Zeitpunkt betrifft, so ist bekanntlich in vielen Kirchen der Lehrverpflichtungsact mit der Ordination verbunden

¹⁾ Die Formel ist abgedruckt bei Rieger, B. 3, S. 307.

und es hat dieß ohne Zweifel seinen guten Sinn und Grund. Allein auch für die bei uns vorgeschriebene Ordnung sprechen Gründe von nicht geringer Erheblichkeit. Bis zur Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes wirken unsere jungen Geistlichen als Gehülfen älterer Pfarrer und stehen unter deren Leitung und Aufsicht. In dieser Zeit haben sie also noch nicht selbst die volle Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit, sondern der größere Theil derselben ruht auf dem Geistlichen, dessen Stelle sie vertreten. Es scheint darum auch nicht geeignet, ihnen durch eine Verpflichtung, wie sie für das Kirchenamt stattfinden muß, den ganzen Umfang der Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Zugleich darf bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht bei jedem jungen Manne, der eben aus der Vorbereitungszeit heraustritt, die Reife der Ueberzeugung vorausgesetzt werden, vermöge deren er mit ganz gutem Gewissen eine solche Verpflichtung übernehmen könnte. Dagegen steht zu erwarten, daß fortgesetzte Studien, vornehmlich aber längere Lebenserfahrungen ihn tiefer in die lebendige Erkenntniß der Schriftwahrheit und der Uebereinstimmung unserer kirchlichen Lehre mit derselben hineinführen werden, und daß er nach mehreren Jahren kirchlicher Praxis seine Zusage mit viel freudigerem Herzen wird geben können, als er es unmittelbar nach seiner Vorbereitungszeit zu thun vermocht hätte. Und da nun zugleich der Zeitpunkt der erstmaligen Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes die bisherige Praxis für sich hat, so scheint es zweckmäßig, auch ferner hierbei stehen zu bleiben.

In Betreff des Aktes der Verpflichtung aber empfiehlt sich ohne Zweifel gleichfalls das bisher vorgeschriebene: die Vollziehung durch „gewissenhafte Versicherung unter Darreichung der rechten Hand.“ Die seit 1729 eingeführte eidlische Verpflichtung ist, nachdem sie bereits vorher außer Übung gekommen, durch einen Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788 förmlich aufgehoben worden¹⁾ und wir sind keineswegs gesonnen, deren Wiedereinführung zu beantragen. Es handelt sich hier nicht um ein Rechtsverhältniß, bei welchem es, einer möglicher-

¹⁾ S. Roman, bad. Kirchenrecht, S. 320, S. 567.

weise schlimmen Gesinnung gegenüber, gefordert scheinen kann, die äußersten Versicherungsmittel anzuwenden; sondern es handelt sich um ein Verhältniß der höchsten sittlichen Art, bei welchem auf Seiten des Gelobenden der Natur der Sache nach eine freie und freudige Zustimmung vorausgesetzt werden muß. Die Kirche befände sich in einer sehr üblen Lage, dürfte sie nicht die Geistlichen, die sie in ihren Dienst beruft, vor allen Dingen auch als ehrliche und gewissenhafte Männer betrachten. Bei solchen Männern genügt es, daß ihre Verpflichtung ihnen vertrauensvoll auf Herz und Gewissen gelegt, von ihnen selbst aber durch offenes Zeugniß vor Gott und der Gemeinde mit Handschlag anerkannt wird. Fänden sich unter ihnen solche, die gewissenlos genug wären, eine derartige Zusage nicht zu achten, so würde kaum anzunehmen sein, daß für diese der Eid eine höhere bindende Kraft haben sollte.¹⁾

c. Als einer Veränderung bedürftig stellt sich dagegen die bisherige Verpflichtungsformel selbst dar. Sobald nämlich die kirchliche Geltung der Bekenntnisse bestimmt ausgesprochen ist, muß nothwendig etwas darauf Bezügliches auch in die Verpflichtung der Geistlichen aufgenommen werden, und es wäre dann dieß unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagene Fassung zur Anerkennung gelangt, auf eine damit übereinstimmende Weise zu vollziehen. In diesem Sinne würden wir beantragen, es möge der Verpflichtungsformel eine Bestimmung einverleibt werden, welche, ohne die aus der Verschiedenheit der individuellen Begabung nach göttlicher Ordnung sich ergebende Freiheit und Mannigfaltigkeit der Lehr- und Predigtweise zu beeinträchtigen, doch zugleich den in das Amt Einzuführenden mit Bestimmtheit verbindlich mache, an dem Gemeinsamen der Schrift- und Kirchenlehre festzuhalten. Der Satz, in dem dieß ausgesprochen würde, könnte im Wesentlichen so gefaßt werden: der Gelobende versichert, „er wolle in seinem ganzen amtlichen Wirken, insbesondere in seiner Lehrthätigkeit, sich treu und unverrücklich auf die heilige Schrift gründen, sich in Ueber-

¹⁾ Ganz richtige Gedanken hierüber finden sich schon in der Sponheimischen Kirchenordnung des Pfalzgrafen Christian III. vom Jahr 1720, S. 114. Ebenso ist das zuletzt Bemerkte treffend hervorgehoben in dem oben angeführten Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788.

einstimmung mit den in unserer Kirche geltenden Bekenntnissen halten und die in denselben niedergelegten evangelischen Grundwahrheiten nicht nur nicht bestreiten, sondern nach dem Maße und der besonderen Art der von Gott ihm verliehenen Kräfte gewissenhaft verkündigen und treiben.“

Indes wird man sich wohl kaum darauf beschränken können, nur einen Zusatz dieser Art zu der bisherigen Formel hinzuzufügen, alles Uebrige aber unverändert beizubehalten. Vielmehr wird man dieselbe bei genauerer Prüfung auch in andern Beziehungen ungenügend finden und es muß sich der Wunsch aufdrängen, daß eine durchgängig neu bearbeitete Verpflichtungsformel an die Stelle dieser offenbar veralteten gesetzt werden möge. Da jedoch dieß nicht eine unmittelbare Aufgabe für die General-Synode ist, sondern zum Vollzug ihrer Beschlüsse gehört, also der Kirchenregierung anheimfällt, so kann es genügen, hier den Hauptpunkt angedeutet zu haben, um darüber die Ansicht der Synode zu vernehmen. Zum Ueberfluß mag dabei noch, obwohl es sich von selbst versteht, bemerkt werden, daß die neu aufzustellende Formel nur bei denen in Anwendung kommen soll, welche von dem Zeitpunkt der geseglichen Geltung derselben an zum erstenmal in Pfarrdienste eingeführt werden, dagegen von erneuerter Verpflichtung solcher, die bereits im Pfarramte stehen, nicht die Rede sein kann.

V. Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnißstandes.

Die Anwendung des von uns Vorgesprochenen, wie sie im vorangehenden Abschnitt bezeichnet ist, fordert ein bestimmtes Verfahren, welches von Personen, die dazu amtlich befugt sind, nach feststehenden Grundsätzen durchgeführt werden muß. Hierin besteht die Aufrechterhaltung oder Handhabung des kirchlichen Bekenntnißstandes, bei welcher der Natur der Sache nach auch vor allen Dingen die Lehrwirksamkeit innerhalb der Kirche in Betracht kommt. Die nach dieser Seite hin zu übende Thätigkeit ist nicht eine einfache und leichte Sache, sondern eine verwickelte und schwierige. Wir dürfen daher nicht unterlassen, ein Wort darüber zu sagen, und zwar werden wir, nach einigen Andeutungen von mehr

allgemeiner Art, vornehmlich die Grundsätze darlegen, welche hier nach unserm Dafürhalten als die leitenden zu betrachten sind.

1. Die Erhaltung des Bekenntnißstandes in der Kirche hat eine positive und eine negative Seite. Positiv genommen, besteht dieselbe darin, daß überall, vornehmlich aber bei den künftigen oder schon im Amte stehenden Lehrern und Dienern der Kirche in rechter Weise, d. h. durch überzeugende Belehrung, das Erforderliche geschieht, um gründliche Bekanntschaft mit der Geschichte, dem Inhalt und der Bedeutung der Bekenntnisse herbei zu führen und an der Stelle der noch vielfach vorhandenen Vorurtheile aufrichtige Liebe zu diesen hohen Erbgütern der Reformationszeit zu begründen. Negativ dagegen wird die Aufrechterhaltung des Bekenntnißstandes sich vornehmlich zu bethätigen haben in der entsprechenden kirchenregimentlichen Gegenwirkung gegen eine solche Art von Predigt- und Lehrthätigkeit der Geistlichen, welche mit der Bekenntnißgrundlage im Widerstreit steht oder dieselbe untergräbt. Wir beschränken uns hier auf einige Bemerkungen über die letztere negative Seite der Sache.

Wenn es sich um den Widerspruch eines Geistlichen gegen Schrift- und Kirchenlehre handelt, so werden wir Fälle von leichter und schwerer Art zu unterscheiden haben. Der Widerspruch kann sich entweder auf Einzelnes, mehr Untergeordnetes beziehen oder er kann von recht eigentlich principieller Beschaffenheit sein und sich gegen Fundamentalartikel richten. Bei Fällen der ersteren Art wird sich die kirchenregimentliche Einwirkung auf Belehrung, Erinnerung und Warnung beschränken und höchstens zu förmlichen sogenannten Admonitionen fortschreiten. Bei Fällen der zweiten Art kann es möglicherweise zum Aeußersten kommen, es kann die Belassung des Geistlichen im Amte in Frage gestellt werden, und darüber vornehmlich wäre in der Kürze ein Wort zu sagen.

Zunächst wird wohl niemand, der nur überhaupt eine Ordnung und Gemeinsamkeit als unentbehrlich für das Bestehen der Kirche anerkennt, in Abrede zu stellen vermögen, daß die Nothwendigkeit, einen Geistlichen um der Lehre willen vom Amte zu entfernen, in der That eintreten kann. Sie kann auch da eintreten, wo von positiver Geltung der Bekenntnisse gar nicht die Rede ist, sobald nur mit dem letzten und obersten Fundamente der

evangelischen Kirche, der Schriftgrundlage, aufrichtig Ernst gemacht wird. Denn auch in diesem Fall wird eine Lehrthätigkeit, welche beharrlich die Grundwahrheiten der Schrift bestreitet und zerstört, nicht geduldet werden dürfen. Der Unterschied zwischen einer Kirche, welche das Bekenntniß nicht anerkennt, und derjenigen, welche dieß thut, besteht in dieser Beziehung nur darin, daß die erstere in solchen Fällen die Sache mehr dem subjectiven Ermessen anheim gibt, während die letztere ein bestimmtes objectives Maß für die Beurtheilung darbietet. Dort stellt sich der Schriftauffassung des einzelnen Geistlichen nur die Schriftauffassung der Behörde entgegen; hier stehen beide zusammen unter einem gemeinsamen Maß, der Schriftauffassung der Kirche. Offenbar aber ist das letztere Verhältniß das klarere, die Einmischung des Willkürlichen mehr ausschließende, und darum auch das richtigere.

Wenn aber auch solche Fälle vorkommen können, so werden sie doch unter allen Umständen höchst selten vorkommen, ja wir hoffen zu Gott, daß unter uns ein solcher Fall nie eintreten werde. Sollte sich dieß jedoch wider Erwarten ereignen, so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernstesten und einsichtigen Kirchenmitglieder gesichert würde. Hier wird alles auf die Verfahrensweise und die dabei mitwirkenden Personen ankommen. Da es jedoch nicht hierher gehört, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, so kann es genügen, das in hohem Grad Wünschenswerthe einer nach allen Seiten befriedigenden Verfahrensweise im Allgemeinen ausgesprochen zu haben, und möchte nur andeutungsweise auf einen Punkt hingewiesen werden. Wir denken uns nämlich folgendes als möglich. Während die Fälle leichter Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stünde, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannter Männer angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art

Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären. Wir unterlassen es, die Modalitäten einer solchen Einrichtung weiter auszuführen, sind aber der Meinung, daß durch dieselbe, wenn sie in rechter Art ausgeführt würde, ebensowohl der Kirche und den Gemeinden, als den zu beurtheilenden Personen eine nur erwünschte Garantie gegeben werden dürfte.

2. Wichtiger jedoch als die Frage nach den Personen, denen die Handhabung des Lehr- und Bekenntnißstandes in der Kirche zufällt, ist die Frage nach den Grundsätzen, welche deren Ausübung regeln sollen. Hier steht, sobald die kirchliche Geltung der Bekenntnisse ausgesprochen ist, allerdings das objectivse Maß im Allgemeinen fest. Allein die Anwendung dieses Maßes vollzieht sich nicht von selbst und kann auch nicht in schlechthin abstracter Weise ohne alle Rücksicht auf die zu beurtheilende Persönlichkeit und die Eigenthümlichkeit des jeweils vorliegenden Falles durchgeführt werden. Jeder einzelne Fall wird seine Besonderheiten mit sich bringen, welche von billigen Richtern nicht übersehen werden dürfen. Hiernach wird auch bei jedem Fall die allgemeine Regel gewisse Modificationen erfahren und gerade diese sind nicht mit alles zu erschöpfender Bestimmtheit von vorneherein anzugeben. Dessen ungeachtet werden auch Grundsätze zu bezeichnen sein, welche unter allen Umständen ihre Geltung behalten. Die Aufstellung solcher Grundsätze würde nun gleichfalls in eine, von der Kirchenregierung aufzustellende Vollzugsverordnung des von uns Beantragten gehören. Indes können die Grundlinien dessen, was wir uns als dazu gehörig denken, auch hier angedeutet werden.

a. Für's erste bezieht sich die Bedeutung der Bekenntnisse, insofern sie das Maß für die Lehre und deren Beurtheilung sind, nur auf die öffentliche und amtliche Lehrthätigkeit des Geistlichen. Zwar muß allerdings bei jedem redlichen Mann vorausgesetzt werden, daß seine Lehrthätigkeit in der Gemeinde Ausdruck wirklicher Ueberzeugung sei. Aber wie überaus werthvoll auch Ueberzeugung und Gesinnung bei der Uebung des geistlichen Amtes an sich sein mag, so ist es doch nicht dieses Innerlichste, womit es die Behörde bei der Entscheidung über das Verhalten eines Geistlichen als öffentlichen Lehrers zu thun hat, sondern da sind es jederzeit nur die äußerlichen, bestimmt nachzuweisenden, amtlichen

Kundgebungen der Lehrthätigkeit. Diese Beschränkung der Sache auf das Oeffentliche und Amtliche schließt jedes inquisitorische Verfahren aus: alle Versuche zum Eindringen in die eigentliche Gewissensphäre, alle Nachforschungen nach demjenigen, was jeder Mensch als sein inneres Heiligthum zu betrachten berechtigt ist. Indem dasjenige ausgeschieden bleibt, wofür auch der Geistliche nur seinem ewigen Richter verantwortlich ist, hält sich die Kirche mit Recht an die Dinge, in Betreff deren Jeder, dem ein Amt von ihr anvertraut worden, ohne Zweifel auch ihr gegenüber eine Verantwortlichkeit hat und zur Verantwortung gezogen werden kann.

b. Sodann besagt die Geltung der Bekenntnisse in Betreff der öffentlichen Lehre zunächst etwas Negatives: sie legt die Verpflichtung auf, nicht gegen das kirchliche Bekenntniß zu lehren, die darin enthaltenen evangelischen Grundlehren nicht zu bestreiten und zu untergraben. Dieß kann die Kirche von jedem ihrer öffentlichen Diener mit vollem Recht fordern, ja sie muß es thun, wenn sie die Pflicht der Selbsterhaltung sowie die Obliegenheit erfüllen will, die Gemeinden vor Lehrwillkür zu schützen. Darauf ist also auch bei der Beurtheilung der Amtsthätigkeit ein entscheidendes Gewicht zu legen und es wird nach dieser Seite hin das Maß des Bekenntnisses mit um so gesicherterem Erfolg angewendet werden können, je weniger in der Regel darüber, ob etwas dem Bekenntniß entschieden widerspricht oder nicht, ein Zweifel obwalten kann.

c. Aber die Aufstellung der Bekenntnisse hat allerdings auch einen positiven Sinn. Die Kirche fordert damit nicht bloß, daß nicht wider ihr Bekenntniß, sondern auch, daß demselben gemäß gelehrt, daß dessen Glaubensgehalt wirklich vorgetragen werde. Dieser Gesichtspunkt darf auch bei der Beurtheilung der öffentlichen Lehrthätigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Allein es ergibt sich zugleich aus der ganzen Stellung unserer vereinigten evangelisch protestantischen Kirche, daß dieselbe die positive Geltung der Bekenntnisse nicht so verstehen kann, daß sie dabei nur den Buchstaben, sondern so, daß sie vor allem den wesentlichen Gehalt der Lehre im Auge hat. Unsere Kirche stellt sich auf das Uebereinstimmende, auf den Consensus solcher Bekenntnisse, welche den beiden früher getrennten evangelischen Confessionen angehörten. Diese Bekenntnisse stimmen allerdings unzweifelhaft überein. Aber

sie stimmen nicht überall überein im Buchstaben der Lehre, sondern in dem, was den Grundgehalt derselben bildet. Nur dieser wesentliche Inhalt, der Inbegriff der gemeinsamen Haupt- und Grundlehren des evangelischen Protestantismus, kann also gemeint sein, wenn die Bekenntnisse als maßgebend für die Lehre bezeichnet werden. Daß solche übereinstimmend anerkannte Grundlehren vorhanden sind, liegt für jeden verständigen und unparteiischen Betrachter auf der Hand, und es können dieselben ebensosehr mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden, als es unzweifelhaft ist, daß darin auch die fundamentalen Heilslehren der heiligen Schrift, welche den unveräußerlichen Inhalt aller evangelischen Lehrverkündigung ausmachen, ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben.

d. Hieraus geht endlich hervor, daß die Anwendung des Bekenntnisses zur Beurtheilung der kirchlichen Lehrthätigkeit nicht stattfinden kann in derselben Weise, in welcher bürgerliche Gesetze angewendet werden, also nicht in juristisch-polizeilicher Weise, sondern so, daß dabei die apostolische Vorschrift ¹⁾ ihre Geltung behält, nach welcher geistliche Dinge geistlich gerichtet werden sollen. Auf dem Gebiete, welches hier in Frage ist, kann unmöglich eine bis auf den letzten Punkt formulirte, alle denkbaren Fälle berücksichtigende Norm aufgestellt werden; und ebensowenig liegt in der Regel ein ausdrücklich vorausgesehener und in unzweifelhafter Bestimmtheit ausgeprägter Fall vor, auf welchen diese Norm nur einfach angewendet zu werden brauchte, mithin auch von jedem, der nur die Norm und den Fall kennt, ohne alles Weitere angewendet werden könnte. Vielmehr setzt schon die Beschaffenheit der Norm selbst, wenn sie in der rechten Art gehandhabt werden soll, ein tieferes und umfassenderes Verständniß voraus; und dann will auch jeder einzelne Fall in seiner Eigenthümlichkeit mit erfahrungsreicher, wohlgeübter Beurtheilungsgabe und mit dem christlichen Geiste, der ebensowenig den Wahrheitsernst als die Liebe verleugnet, gewürdigt werden. Es ist also hier nicht bloß, wie in der bürgerlichen Rechtsphäre, die mit der entsprechenden Gesezestunde verbundene Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe erforderlich, sondern

¹⁾ 1 Cor. 2, 13.

es muß zugleich bei gründlicher Erkenntniß der Schrift- und Kirchenlehre eine gereifte Gabe der Geisterprüfung und ein ächt evangelischer Geist, es muß mit einem Wort ein reiches Maß christlicher Weisheit vorhanden sein. Ohne den Besitz dieser Eigenschaften wird es nie möglich sein, auf diesem Gebiete mit gutem Erfolg thätig zu sein und in schwierigen Fällen das vollkommen Richtige, dem wahren Wohl der Kirche Entsprechende zu treffen.

3. Indem wir hiermit persönliche Eigenschaften der Leitenden und Entscheidenden als nothwendig voraussetzen, könnte es scheinen, als ob die ganze Sache wieder auf das Subjective und damit Beliebig gestellt würde. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Der objective Maßstab behält seine vollkommene Geltung. Es wird nur zugleich anerkannt, daß dieser Maßstab seiner unveräußerlichen Natur nach eine Beschaffenheit hat, vermöge deren er ohne christliche und kirchliche Weisheit gar nicht erfolgreich in Anwendung gebracht werden kann. Allerdings aber wird damit das ausgesprochen, daß der bloße Amtscharakter als solcher auf diesem Gebiete nicht ausreicht, sondern daß dazu auch persönliche Qualitäten hinzukommen müssen. Eben diese persönlichen Qualitäten sind jedoch nicht etwas dem Amte Fremdes, sondern sie schließen dasjenige in sich, um deswillen gerade dieses bestimmte Amt ertheilt wird. Ohne christliche und kirchliche Weisheit kann überhaupt ein höheres Kirchenamt nicht geführt werden. Ginge den Personen, die hier in Frage kommen, solche Weisheit ab, so wären sie überhaupt nicht zur Kirchenleitung zu berufen gewesen oder wieder von derselben zu entfernen. Sind sie aber in der Zuversicht, daß sie ihnen nicht abgehe, mit dem Kirchenregimente bekleidet, dann muß man ihrer Weisheit auch wirklich vertrauen, und unter die Fälle, wo derselben vorzugeweise und nothwendig vertraut werden muß, gehören insbesondere die Entscheidungen, von denen hier die Rede ist.

Hiermit wären alle die Punkte, welche zur Begründung und Beleuchtung unseres Antrags zu gehören scheinen, in den Grundzügen erledigt. Wir empfehlen denselben mit dem Anliegen, welches aus dem nicht zu verkennenden großen Gewichte der Sache ent-

springt, der ernstesten und reiflichsten Ermägung der Synode. Es handelt sich darum, ob unsere Kirche in Demjenigen, was der Cardinalpunkt für jede Kirche sein muß, noch ferner in einem unsicheren und zweideutigen Zustande verbleiben, oder, wie es ihre Würde verlangt, zur Klarheit, Bestimmtheit und Festigkeit gelangen soll. Wir können nicht zweifeln, die hochwürdige Versammlung werde sich für das Letztere entscheiden, und sprechen die freudige Zuversicht aus, der gnädige Gott werde diese Entscheidung zum dauernden Heile für unsere theure Kirche gereichen lassen.

Nachträgliche Erläuterung.

Zum Verständniß des Nachfolgenden ist es erforderlich, hier eine kurze Erläuterung zu geben über eine Modification des ursprünglichen Vorschlags, welche noch vor der in der Plenarsitzung gepflogenen Berathung über die Bekenntnißfrage im Laufe der Commissionsitzungen von Seiten der Kirchenbehörde eingebracht wurde. Und zwar verhält es sich damit folgendermaßen.

So wünschenswerth gerade in diesem wichtigen Punkte eine möglichst vollständige Uebereinstimmung gewesen wäre, so ergab sich doch alsbald aus den Verhandlungen der Bekenntniß-Commission, daß solche Uebereinstimmung kaum zu erreichen sein dürfte. Die Commission selbst war, wie aus deren weiter unten folgendem Bericht zu ersehen ist, in zwei Theile gespalten, deren einer der Vorlage der Kirchenbehörde in allem Wesentlichen beipflichtete, während der andere in Beziehung auf mehrere wichtige Punkte Bedenken erhob.

Diese Bedenken bezogen sich theils auf die Zulässigkeit des von der Kirchenbehörde gemachten Vorschlages überhaupt, theils auf die beantragte neue Formulirung insbesondere. Ueber das Erstere enthalten wir uns hier aller vorläufigen Bemerkungen. Ueber das Andere aber wird ein Wort zu sagen sein, weil eben dies es war, was zu einem weiteren Antrag der Kirchenbehörde Veranlassung gab.

Es ergab sich nämlich bei den Commissions-Verhandlungen, daß der Hauptsag der von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen neuen

Formulirung, welcher — beginnend mit den Worten „die vereinigte evangelische Kirche“ und schließend mit den Worten „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“ — den eigentlichen Kern des Antrags enthielt, mit wesentlichen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben würde. Dagegen waren es zwei andere Punkte, in Betreff deren eine längere und lebhaftere Discussion eintrat: der Eingangssatz, welcher das Ganze mit kurzen Worten motiviren sollte, und die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des im §. 2 der Unions-Urkunde hervorgehobenen Rechtes der freien Schriftforschung.

Rücksichtlich des ersten Punktes war es nicht allzu schwierig, eine Vereinbarung zu treffen. Hier hatten in dem ursprünglichen Vorschlag des Oberkirchenraths vornehmlich die Worte „den §. 2 vollgültig ersezende“ Anstand gefunden, weil dadurch der Schein hervorgebracht werde, es solle Etwas, was doch einmal urkundlich bestche, geradezu annullirt werden. Dieß war nun freilich nicht die wirkliche Meinung der Worte; allein sie konnten doch auch füglich wegbleiben, da es sich von selbst verstand, daß der neuen Aufstellung nach erfolgter Allerhöchster Sanction gesetzlich bindende Kraft zukommen würde. So vereinigte man sich also, als Introductoryformel folgenden Satz anzunehmen:

„Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:“

Diese Fassung gab den dissentirenden Commissionsmitgliedern keinen Anlaß zu weiteren Bedenken, weil sie nicht ausdrücklich besagte, daß im §. 2 selbst ein Entstehungsgrund der vorhandenen Zweifel liege; sie konnte aber der Oberkirchenbehörde genügen, weil durch das Wort „beschließt“, sowie durch die bei verschiedenen Gelegenheiten abgegebenen Erklärungen die Vorstellung ausgeschlossen wurde, es solle durch das Nachfolgende eine lediglich doctrinelle Erklärung geliefert werden.

Nicht ebenso leicht und vollständig einigte man sich über den andern Punkt, die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung. In dieser Be-

ziehung war von Seiten des Kirchenregiments innerhalb der Commissionsberathungen von vorneherein Folgendes erklärt worden:

Indem in der vorgeschlagenen Formulirung die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bezeichnet werde, sei eben damit als sich von selbst verstehend ausgesprochen, daß in ihr auch mit allem Fleiße geforscht und daß Alles nach ihrem Maße geprüft werden solle, weil es nicht eine Heilsquelle geben könne, aus der nicht auch geschöpft, und nicht eine oberste Glaubens- und Lebensnorm, nach der nicht auch gemessen werde. Es sei also auf diese Weise das eigentliche Schriftprincip der protestantischen Kirche vollkommen gewahrt. Die Erwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehöre nicht in diesen Zusammenhang, sei vielmehr ganz wider den allgemeinen Ujus solcher Formulirungen des Bekenntnißstandes in andern Landeskirchen und werde voraussichtlich nur auf's Neue zu ähnlichen Mißdeutungen und Streitigkeiten Anlaß geben, wie sie bisher schon gerade in Betreff dieses Punktes bei §. 2 zum Vorschein gekommen seien. Glaube man jedoch, es werde etwas Derartiges wesentlich zur wünschenswerthen Beruhigung unsrer Geistlichen und Kirchenglieder dienen, so sei man auch bereit, das innerhalb jeder evangelischen Kirche sich von selbst Verstehende noch besonders auszusprechen, nur müsse dieß am rechten Ort und in der rechten Weise geschehen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen stellte es sich nun wirklich heraus, daß in der fraglichen Beziehung ein Zusatz von verschiedenen Seiten gewünscht werde, und zwar theils um der Sache selbst willen, theils um eine vollere Vereinbarung unter den Synodalmitgliedern herbeizuführen. Deshalb trug die Kirchenbehörde, obwohl sie das Verbleiben bei dem ursprünglichen Vorschlag immer für das Bessere gehalten haben würde, doch kein Bedenken, dem bezeichneten Verlangen entgegenzukommen. Es wurde daher in Folge einer unter dem Vorstz des Präsidenten Staatsraths Freiherrn von Wechmar gepflogenen collegialischen Berathung folgender erläuternder Zusatz zu der ursprünglichen Formulirung in einer Commissionsitzung in Vorschlag gebracht:

„Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als

alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unangesezt zu befeizigen.“

Dieser Zusatz ist hiernach als eine Ergänzung der oberkirchlichen Vorlage zu betrachten.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Der Groß. evangelische Oberkirchenrath hat an Sie einen Vortrag gerichtet, betreffend „den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden und insbesondere die hierüber in §. 2 der Unions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen.“ Sie werden dafür mit Ihrer Commission der hohen Behörde sich zu aufrichtigem Dank verpflichtet fühlen. Es ist ja eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß auf dem sonst so klaren und festen Rechtsboden unserer badischen Union in der genannten Beziehung eine Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Wie verschieden man auch über die Ursachen ihrer Entstehung urtheilen mag, das Factum selbst läßt sich nicht hinwegdeuten. Die Diöcesan-Synoden haben die Sache vor die General-Synode gebracht, und so ist es denn um so unzweifelhafter an dieser, die Rechtsunsicherheit in einem Punkte zu beheben, der für die gedeihliche Fortentwicklung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche von der eingreifendsten Bedeutung ist. Der Groß. Oberkirchenrath ist eben dieser Ansicht gewesen, und hat mit Recht geglaubt, im Interesse